

## FLAM BERICHT 2016

# Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union

Aktualisierung der Ergebnisse der Kontrolltätigkeit im Rahmen der Umsetzung der flankierenden Massnahmen mit den Daten vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016.

11. Mai 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>Management Summary</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Kontext der flankierenden Massnahmen in der Schweiz</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Die FlaM in Kürze</b> .....	<b>6</b>
3.1 Gesetzliche Grundlagen und nationale Mindestkontrollziele .....	6
3.2 Kontrollorgane.....	7
3.3 Kontrollen vor Ort.....	7
3.4 Rolle des SECO und Finanzierung .....	8
3.5 Optimierung der FlaM .....	9
<b>4 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane auf nationaler Ebene</b> .....	<b>11</b>
4.1 Kontrolltätigkeit vs. Organisation der Kontrollorgane .....	11
4.1.1 Zielerreichung .....	11
4.1.2 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK bei Schweizer Arbeitgebern, Entsendebetrieben und Selbständigerwerbenden.....	12
4.1.3 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit bei Schweizer Unternehmen .....	15
A.1 <i>Unterschiedliche Kontrollstrategien der kantonalen tripartiten Kommissionen (in Branchen ohne ave GAV)</i> .....	15
A.2 <i>Kontrolltätigkeit der kantonalen tripartiten Kommissionen (in Branchen ohne ave GAV)</i> .....	19
B. <i>Kontrolltätigkeit der PK (in Branchen mit ave GAV)</i> .....	21
4.1.4 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit bei Entsendungen .....	21
A. <i>Kontrolltätigkeit der PK (in Branchen mit ave GAV)</i> .....	22
B. <i>Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK (in Branchen ohne ave GAV)</i> .....	24
4.1.5 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK bei Selbständigerwerbenden.....	24
4.2 Massnahmen und Sanktionen.....	25
<b>5 Aktionsplan zur Vollzugsverbesserung</b> .....	<b>27</b>
<b>6 Schlussfolgerungen und Ausblick</b> .....	<b>28</b>
<b>7 Anhang</b> .....	<b>29</b>

---

## Management Summary

Der vorliegende Bericht über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) stellt die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane, d. h. der tripartiten und der paritätischen Kommissionen, vor. Mit der im Jahr 2002 schrittweise eingeführten Personenfreizügigkeit erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU das Recht, ihren Arbeitsort bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen wurde ausserdem die Dienstleistungserbringung während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr liberalisiert. Für Staatsangehörige der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gelten nach dem am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen revidierten EFTA-Übereinkommen dieselben Regelungen.

Die Zuwanderung in die Schweiz war in den letzten Jahren besonders ausgeprägt, aber auch für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum erwies sich die Schweiz als attraktiv. So hat sich die Anzahl meldepflichtiger Dienstleistungserbringer im Laufe der Jahre stets erhöht: Im Jahr 2016 waren 119'540 Personen in der Schweiz als meldepflichtige Dienstleistungserbringer aktiv. Die flankierenden Massnahmen haben bisher die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung kaum behindert. Im Gegenteil, die Schweiz liegt im EU-Vergleich an sechster Stelle der wichtigsten Zielländer, noch vor Italien und dem Vereinigten Königreich. Bezogen auf das verrichtete Arbeitsvolumen entsprach die Arbeit der meldepflichtigen Kurzaufenthalter (meldepflichtige Dienstleistungserbringer und kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern) im Jahr 2016 der Arbeit von rund 21'900 Jahresarbeitskräften. Im Vergleich zur ansässigen erwerbstätigen Bevölkerung entsprach dies einem Beschäftigungsanteil von 0.6%.

Die Schweiz weist im Vergleich zur EU ein hohes Lohnniveau auf. Deshalb und als Ausgleich zu den weggefallenen vorgängigen und systematischen arbeitsmarktlichen Kontrollen wurden im Jahr 2004 die flankierenden Massnahmen eingeführt. Sie sorgen dafür, dass die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Sie sollen einerseits missbräuchliche Unterbietungen der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen verhindern und andererseits faire Wettbewerbsbedingungen für die in- und ausländischen Unternehmen gewährleisten.

Die Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wird vor Ort überprüft. Zu diesem Zweck werden die Vollzugsorgane jährlich verpflichtet, bestimmte Kontrollziele zu erreichen. Die Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer legt ein minimales nationales Kontrollziel fest. Im Rahmen von Leistungs- und Subventionsvereinbarungen vereinbart das SECO wiederum mit jedem einzelnen Kontrollorgan individuelle Kontrollziele.

Die Kontrollen basieren auf einer durch jedes Vollzugsorgan definierten Risikoanalyse. Die Vollzugsorgane können entsprechend ihrer Kontrollkriterien jedes Jahr andere Kontrollschwerpunkte festlegen. Damit sind die flankierenden Massnahmen als Schutzdispositiv relativ flexibel und tragen der regionalen und branchenspezifischen Realität Rechnung. Die unterschiedlichen Kontrollstrategien erlauben es hingegen nicht, die Kontrollergebnisse der verschiedenen Kontrollorgane direkt miteinander zu vergleichen. Auch ein Vergleich der Ergebnisse über die Zeit hinweg ist

dementsprechend schwierig. Vergleiche der Kontrollergebnisse zwischen den Regionen oder den Branchen sind mit Vorsicht zu interpretieren.

Das SECO ist das zuständige Aufsichtsorgan des Bundes über den Vollzug der flankierenden Massnahmen. Der tatsächliche Vollzug der flankierenden Massnahmen erfolgt dezentral und dual. In Branchen, die keinem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterliegen, wird die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch kantonale tripartite Kommissionen überprüft, in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind paritätische Kommissionen für die Kontrollen zuständig.

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der paritätischen und tripartiten Kommissionen bei Schweizer Arbeitgebern sowie bei meldepflichtigen Dienstleistungserbringern (Entsandte und Selbständige) zeigen, dass die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Jahr 2016 bei rund 42'000 Unternehmungen und bei 164'000 Personen überprüft wurde. Im Vorjahresvergleich hat das Kontrollvolumen somit um rund 6% abgenommen, bleibt aber eines der höchsten seit 2008. Die durchgeführten Kontrollen liegen über der Mindestvorgabe der Entsendeverordnung von 27'000 Kontrollen pro Jahr. Im Berichtsjahr wurden 7% aller Schweizer Arbeitsstätten, 36% aller Entsandten sowie 32% der selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA auf die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft. Aus qualitativer Sicht sind das SECO und die Vollzugsorgane bestrebt, die Kontrollen zunehmend basierend auf einer expliziten Risikoanalyse auf dem Arbeitsmarkt durchzuführen.

Die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wurde in allen Regionen und Branchen überprüft. Wird die Kontrolltätigkeit der paritätischen und der tripartiten Kommissionen gemeinsam betrachtet, war der Kontrollumfang in den Kantonen Tessin, Zürich, Genf, Bern und Waadt am höchsten. Die Kontrollen fanden insbesondere im Baunebengewerbe und im verarbeitenden Gewerbe statt. Wird auch die Anzahl kontrollierter Personen betrachtet, gehört auch das Gastgewerbe zu denjenigen Branchen mit einem hohen Kontrollumfang.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, den Schweizer Arbeitsmarkt zu beobachten, überprüfen die kantonalen tripartiten Kommissionen die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Schweizer Arbeitgebern. Sie führten in den Jahren 2015 und 2016 20'714 Betriebskontrollen durch und stellten 2'159 Unterbietungen der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen fest. Etwa die Hälfte dieser Betriebe waren dem Handel und der Branchengruppe „Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung“ zuzuordnen. In diesen Branchen fand auch eine Mehrheit der Kontrollen statt. Die Unterbietungen variieren je nach Vollzugsorgan und Kontrollstrategie. Die Daten des SECO-Reportings zeigen weiter auf, dass die Verständigungsverfahren mit Schweizer Betrieben nicht von allen tripartiten Kommissionen systematisch durchgeführt werden. Im Jahr 2016, konnten 41% der durchgeführten Verständigungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Die Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern in Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen gehören zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge und werden nicht vom SECO gesteuert. Die Kontrollzahlen werden jedoch der Vollständigkeit halber im Bericht aufgeführt.

Meldepflichtige Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum waren insbesondere im verarbeitenden Gewerbe sowie im Baunebengewerbe tätig. Die paritätischen Kommissionen haben im Jahr 2016 insgesamt 7'444 Kontrollen im Entsendebereich (Betriebskontrollen) durchgeführt und dabei 1'846 Verstösse gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen aus allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen festgestellt. In den Jahren 2015-2016 haben die kantonalen tripartiten Kommissionen ihrerseits 11'044 Entsendebetriebe auf die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft und bei 1'387 eine Unterbietung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen festgestellt. Etwa 70% dieser Fälle waren dem verarbeitenden Gewerbe und der Branchengruppe „Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Einwicklung“ zuzuordnen. 72% der im Jahr 2016 durchgeführten Verständigungsverfahren mit Entsendefirmen konnten erfolgreich abgeschlossen werden, was wiederum belegt, dass eine Mehrheit der ausländischen Dienstleistungserbringer bestrebt ist sich korrekt zu verhalten. Im Jahr 2016 haben die paritätischen und die tripartiten Kommissionen schliesslich den Erwerbsstatus von 6'910 selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringern überprüft und bei 6% aller kontrollierten Selbständigen eine Scheinselbständigkeit vermutet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Berichtes zeigen, dass die flankierenden Massnahmen als Instrument gegen unerwünschte Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen notwendig sind und sich bewährt haben. Wo Missbräuche festgestellt wurden, verfügen die Vollzugsorgane heute über die nötigen Instrumente, um eingreifen zu können. Im Jahr 2016, wurden 2'453 Bussen und 741 Dienstleistungssperren verhängt.

Der statistische Anhang zum Bericht enthält detaillierte Angaben zur Kontrolltätigkeit der zentralen paritätischen Kommissionen und der kantonalen tripartiten Kommissionen. Im Weiteren umfasst der Anhang Daten des Staatssekretariats für Migration zu den meldepflichtigen Dienstleistungserbringern.

Der Bund, die Kantone und die Sozialpartner engagieren sich auch weiterhin für eine wirksame Bekämpfung der Missbräuche auf dem Arbeitsmarkt. Zurzeit stehen Arbeiten im Rahmen des vom Bundesrat im November 2016 verabschiedeten Aktionsplans im Vordergrund. Nur dank einem gemeinsamen Effort aller involvierten Akteure können in- und ausländischen Arbeitnehmenden gleiche Lohn- und Arbeitsbedingungen garantiert und faire Wettbewerbsbedingungen für in- und ausländische Unternehmen gewährleistet werden.

# 1 Einleitung

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Die Unterzeichnung dieses Abkommens ermöglichte einerseits die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit, wodurch Staatsangehörige der Schweiz und der EU ihren Arbeits- und Aufenthaltsort in den Vertragsstaaten frei wählen können. Andererseits liberalisierte das Abkommen teilweise die grenzüberschreitende, zeitliche beschränkte Dienstleistungserbringung. Damit ist die vorübergehende Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit einer nicht in der Schweiz niedergelassenen Person aus einem EU-Mitgliedstaat in der Schweiz oder das Entsenden von Arbeitnehmenden durch ein in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen zum Zweck der Dienstleistungserbringung in der Schweiz gemeint.

Mit der schrittweisen Einführung der Personenfreizügigkeit fielen ab dem 1. Juni 2004 auch die vorgängigen Kontrollen der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung für eine Aufenthaltsbewilligung weg. Um die Einhaltung der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wurden die flankierenden Massnahmen eingeführt. Diese ermöglichen die Bekämpfung der missbräuchlichen Unterbietung der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für die in- und ausländischen Unternehmen.

Die Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurde verschiedenen Akteuren übertragen. In den Branchen, in welchen kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) zur Anwendung kommt, überwachen die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) den Arbeitsmarkt und führen die Kontrolltätigkeit in den Unternehmen durch. In denjenigen Branchen mit ave GAV nehmen die Sozialpartner - die sogenannten paritätischen Kommissionen (PK) - die Kontrolle der Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wahr.

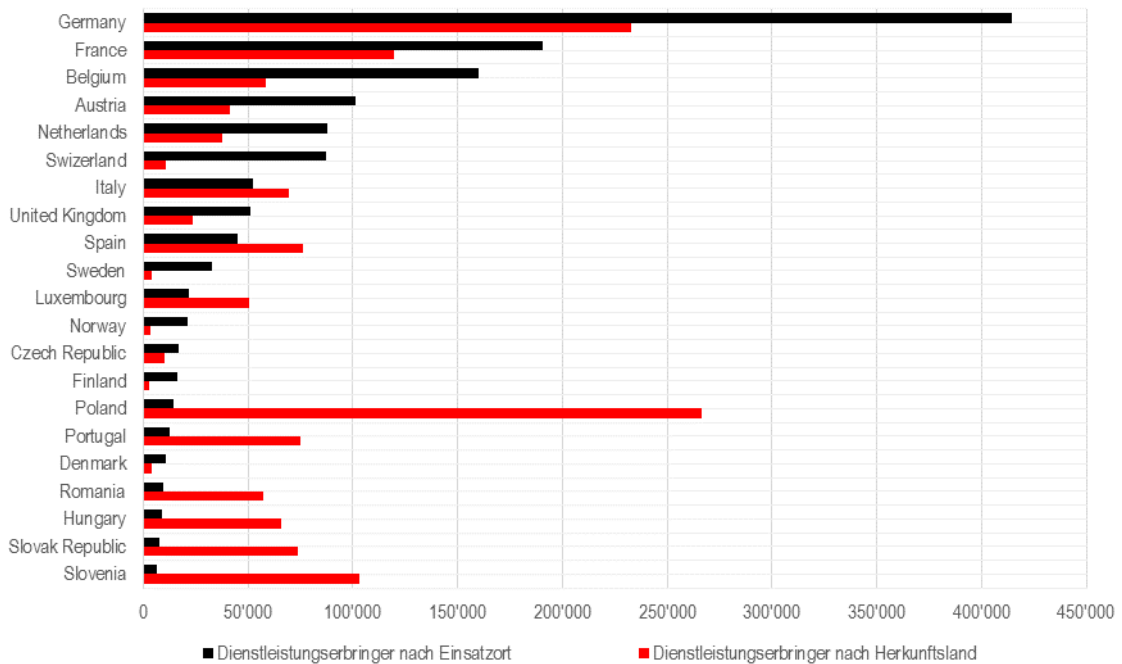
Das SECO publiziert jährlich einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen, spricht über die Kontrolltätigkeit der verschiedenen Vollzugsorgane – d.h. der kantonalen TPK sowie der PK. Das Reporting basiert auf den Angaben der kantonalen TPK und der PK. Der vorliegende Bericht bietet einen Überblick über den Umfang der Kontrolltätigkeit und die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit. Er beschreibt in den Kapiteln 2 und 3 den Kontext der Einführung der flankierenden Massnahmen sowie ihre Funktionsweise. Kapitel 4 befasst sich mit der gesamten Kontrolltätigkeit auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit werden jeweils nach Status des kontrollierten Betriebs sowie nach Zuständigkeitsbereich unterschieden. Als Schwerpunktthema wird im Kapitel 5 der vom Bundesrat im November 2016 beschlossene Aktionsplan thematisiert. Zum eigentlichen Bericht gehört auch der statistische Anhang, welcher detailliertere Daten zur Kontrolltätigkeit enthält.

## 2 Kontext der flankierenden Massnahmen in der Schweiz

Als kleines Land war die Schweiz schon immer darauf angewiesen, Arbeitskräfte aus dem Ausland rekrutieren zu können. Wie die Daten des Berichts des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen zeigen, hat sich die Pro-Kopf-Nettomigration in die Schweiz in den letzten Jahren zu einer der höchsten im Vergleich zu anderen OECD-Mitgliedstaaten entwickelt. 2013 betrug der Anteil der im Ausland geborenen, in der Schweiz wohnhaften Personen 28,3 % der Bevölkerung, was ein deutlich höherer Wert ist als jener Deutschlands (16,7 %), Italiens (16 %), Österreichs (9,4 %), des Vereinigten Königreichs (8,5 %) und Frankreichs (5,6 %).

Die Schweiz hat sich auch für Dienstleistungserbringer als attraktiv erwiesen. So hat sich die Anzahl meldepflichtiger Dienstleistungserbringer im Laufe der Jahre erhöht, auch wenn in den letzten Jahren eine gewisse Stabilisierung festzustellen ist. Die flankierenden Massnahmen in der Schweiz haben bisher keine behindernde Wirkung auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung gehabt. 2016 arbeiteten 119'540 Personen (davon 89'547 Entsandte und 29'993 Selbständigerwerbende (21'317 ohne die persönlichen Dienstleistungen)) in der Schweiz als meldepflichtige Dienstleistungserbringer. Im europäischen Vergleich ist dies ein hoher Wert. Rund 87'500 Dienstleistungserbringer (6 % des Totals in den EU/EFTA-Staaten) arbeiteten 2014 in der Schweiz, wodurch unser Land an sechster Stelle der Zielländer im internen EU-Ranking steht, vor Italien und dem Vereinigten Königreich (s. Abb. 2.3). Betrachtet man die Gesamtbeschäftigung der Länder und den Anteil der Dienstleistungserbringer, liegt die Schweiz auf dem vierten Rang, nach Luxemburg, Belgien und Österreich.

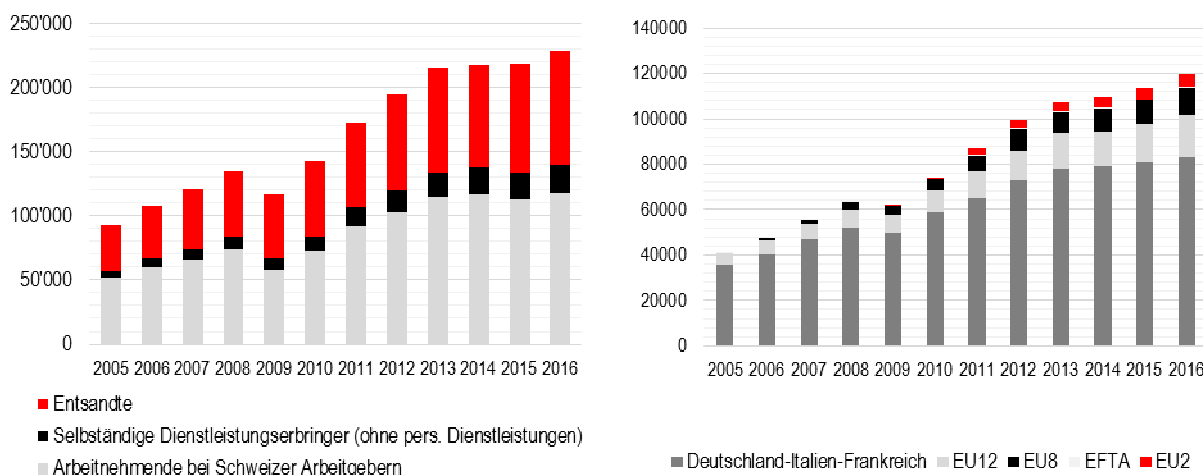
Abbildung 2.1: Meldepflichtige Dienstleistungserbringer in Europa



Quelle : Eurostat, 2014

Ein Blick auf die Herkunftsländer der Dienstleistungserbringer (nur Entsandte und Selbständigerwerbende), zeigt, dass die Mehrheit der Arbeitskräfte aus Deutschland, Italien und Frankreich stammen. Beinahe 90 % der Dienstleistungserbringer waren im Jahr 2005 diesen Ländern zuzuordnen. Im Jahr 2016 waren es noch 70% aller Dienstleistungserbringer.<sup>1</sup> Während der Anteil Dienstleistungserbringer aus Deutschland, Italien und Frankreich stagniert, nimmt der Anteil Dienstleistungserbringer aus den EU8- und EU2-Ländern (die osteuropäischen EU-Staaten) zu; Länder, welche im Vergleich zur Schweiz ein deutlich tieferes Lohnniveau aufweisen.

*Abbildung 2.2: Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter (bis 90 Tage), 2005-2016*



Quelle : SEM

### 3 Die FlaM in Kürze

#### 3.1 Gesetzliche Grundlagen und nationale Mindestkontrollziele

Die flankierenden Massnahmen umfassen im Wesentlichen das Gesetz über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG)<sup>2</sup>, die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge (GAV)<sup>3</sup> und den Erlass von Normalarbeitsverträgen (NAV)<sup>4</sup>. Die flankierenden Massnahmen sehen eine generelle Beobachtung des Arbeitsmarktes sowie gezielte Kontrollen der Arbeits- und Lohnbedingungen bei Schweizer Arbeitgebenden, bei Unternehmen, die Arbeitskräfte in die Schweiz entsenden, und bei meldepflichtigen selbstständigen Dienstleistungserbringern vor. Die minimale Kontrollvorgabe auf nationaler Ebene wird durch die Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) festgelegt. Die EntsV sieht vor, dass die Vollzugsorgane jährlich mindestens 27'000 Kontrollen durchführen müssen. Die Verteilung der Kontrollen auf die verschiedenen Kategorien von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden erfolgt

<sup>1</sup> Dies ist u.a. auf die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Mitgliedsstaaten im Osten Europas zurückzuführen.

<sup>2</sup> Das Gesetz vom 8. Oktober 1999 verpflichtet ausländische Arbeitgebende, die Arbeitnehmenden für eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, die Schweizer minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die in nationalen Gesetzen, in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und in Normalarbeitsverträgen nach Art. 360a des Obligationenrechts (OR) festgelegt sind, einzuhalten.

<sup>3</sup> Im Falle von wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen können unter anderem die Bestimmungen eines GAV bezüglich den Mindestlöhnen, entsprechender Arbeitszeit und paritätischem Vollzug nach Art. 1a des Bundesgesetzes vom 29. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) erleichtert für allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Massnahme gilt für in- wie auch für ausländische Unternehmen.

<sup>4</sup> In Branchen, in denen kein GAV existiert, können im Falle von wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen im Sinne von Art. 360a OR erlassen werden. Diese Massnahme gilt für in- wie auch für ausländische Unternehmen.



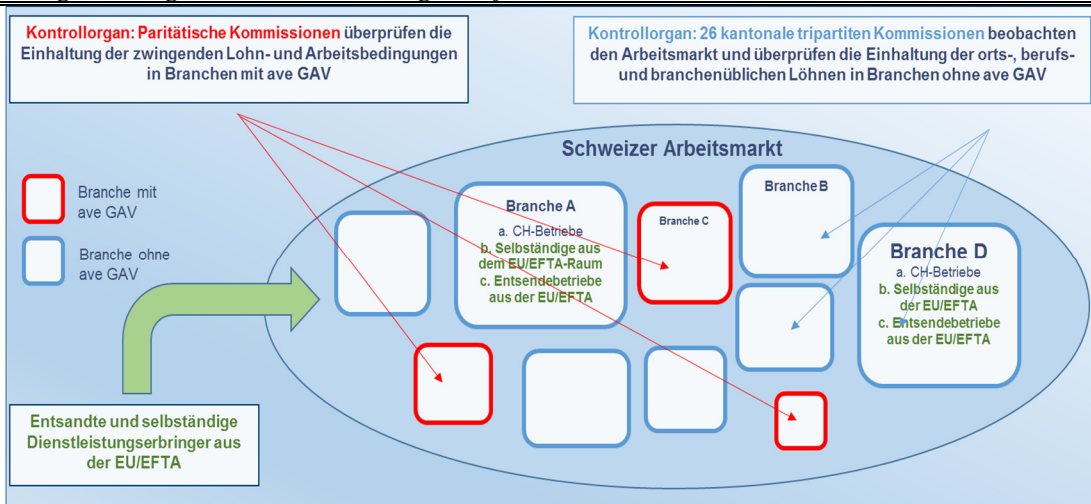
risikoabhängig. In Absprache zwischen dem Bund, den Sozialpartnern und den Kantonen wird auf nationaler Ebene angestrebt, 50% der entsandten Arbeitnehmenden, 50% der meldepflichtigen selbstständigen Dienstleistungserbringern und 2% der Schweizer Arbeitnehmenden (oder 3% in den sogenannten Fokusbranchen, in denen verstärkte Kontrollen durchgeführt werden)<sup>5</sup> zu kontrollieren.

### 3.2 Kontrollorgane

Die Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurde verschiedenen Akteuren übertragen. Es handelt sich um einen dualen Vollzug durch Kontrollorgane, welche die Situation auf ihrem kantonalen Arbeitsmarkt und in ihren Wirtschaftsbranchen am besten kennen und damit wirksame Kontrollen durchführen können (siehe dazu auch Abbildung 3.1):

- 1) Existiert kein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) mit verbindlichen Arbeits- und Lohnbedingungen, kontrollieren die kantonalen TPK, welche aus Vertretern der Kantone, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften bestehen, die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt.
- 2) Die PK, die aus Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände einer Branche bestehen, prüfen die Einhaltung der Bestimmungen des GAV durch die Schweizer Arbeitgebenden. Das EntsG beauftragt die PK zudem mit der Kontrolle der Einhaltung der ave GAV durch die Unternehmen, welche Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden sowie mit der Überprüfung des Erwerbsstatus von selbständigen Dienstleistungserbringern aus dem EU/EFTA-Raum.

Abbildung 3.1: Organisation des Vollzugs der flankierenden Massnahmen



Quelle : SECO

### 3.3 Kontrollen vor Ort

Die Inspektoren der paritätischen Kommissionen sowie die kantonalen Arbeitsmarktsinspektoren sind für die Kontrollen vor Ort zuständig. Die Inspektoren führen in allen Regionen der Schweiz und in allen Branchen Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und

<sup>5</sup> Diese Aufteilung der Kontrollen ergibt sich aus dem grösseren Risiko für Lohnunterbietungen durch Entsendebetriebe (Lohnunterschiede zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Staaten) und widerspiegelt den Willen, diesen Bereich intensiver zu kontrollieren. Die Kontrollen bei Schweizer Unternehmen werden jeweils rückwirkend über mehrere Jahre gemacht. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, allfällige Unterbietungen zu identifizieren.

Arbeitsbedingungen durch. Sie kontrollieren einerseits, ob Schweizer Unternehmen die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die verbindlichen Mindestanforderungen der ave GAV einhalten. Andererseits kontrollieren die Inspektoren die Entsendebetriebe aus dem EU/EFTA-Raum. Schliesslich überprüfen sie den Erwerbstatus der meldepflichtigen selbstständigen Dienstleistungserbringer. Die Kontrollen werden entweder schriftlich oder vor Ort durchgeführt. Die Inspektoren sind verantwortlich für die Auswertung der Kontrollergebnisse und die Vorbereitung von Entscheiden zuhanden der zuständigen Behörden. Wenn Verstösse festgestellt werden, können individuelle Massnahmen wie Sanktionen gegen die fehlbaren in- und ausländischen Arbeitgebenden ergriffen oder Kollektivmassnahmen wie die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV oder der Erlass von NAV mit zwingenden Mindestlöhnen beschlossen werden.

In der Schweiz arbeiten rund 105 Inspektoren für die kantonalen TPK, damit die Kontrollziele erreicht werden und die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährleistet wird. Diese Zahl der Inspektoren hat stetig zugenommen, um dem wachsenden Kontrollbedarf auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt gerecht zu werden. Die Zahl der von den PK engagierten Inspektoren ist nur schwer abschätzbar, und wir verzichten auf die Nennung einer Zahl, da diese Inspektoren für den ordentlichen Vollzug der ave GAV sowie für die flankierenden Massnahmen zuständig sind. Aufgrund dieser Doppelfunktionen finanziert das SECO die Kontrolltätigkeit der PK pauschal pro Kontrolle und verfügt über keine detaillierten Daten bezüglich der Anzahl Inspektoren, die diese Kontrollen durchführen.

### 3.4 Rolle des SECO und Finanzierung

- Das SECO als Aufsichtsbehörde sorgt für einen möglichst effizienten Vollzug der flankierenden Massnahmen und somit für faire Wettbewerbsbedingungen sowie für die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- Der Gesetzgeber hat das Vollzugssystem der flankierenden Massnahmen dezentral aufgebaut. Dies ermöglicht einen Vollzug, welcher den spezifischen Ausgangslagen und wirtschaftlichen Realitäten der betroffenen Branchen und Kantone Rechnung trägt. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit nicht überall gleich sind. So ist die Situation in Grenzregionen zum Beispiel eine andere als die Situation in der Zentralschweiz. Aufgrund dieser dezentralen Vollzugsstruktur obliegen der Vollzug und die Durchführung der Kontrollen vor Ort den regionalen Vollzugsorganen.
- Das SECO als Aufsichtsbehörde für den Vollzug der flankierenden Massnahmen, stellt die Steuerung der Vollzugsorgane sicher. Diese Steuerung erfolgt mittels qualitativer und quantitativer Anforderungen (diese werden im Rahmen von Subventions- und Leistungsvereinbarungen<sup>6</sup> festgelegt) um eine ausreichende Kontrolldichte und -Qualität in der ganzen Schweiz sicherzustellen. Das SECO prüft die Einhaltung dieser Anforderungen unter anderem im Rahmen von Audits, die bei den Vollzugsorganen durchgeführt werden.
- Weiter beteiligt sich das SECO finanziell am Vollzug der flankierenden Massnahmen. Der Bund entschädigt die Kantone mit 50% der Lohnkosten für die mit den Kontrollen beauftragten

---

<sup>6</sup> Die Zusammenarbeit zwischen dem WBF und den Kantonen bzw. zwischen dem SECO und den PK äussert sich unter anderem in den Leistungs- und Subventionsvereinbarungen, in denen hauptsächlich die Kontrollziele und die Finanzierung der Kontrolltätigkeit geregelt sind. Die Vereinbarungen definieren die Anzahl der Kontrollen und die im Rahmen der Kontrollen auszuführenden Tätigkeiten. Die Einhaltung der Kontrollziele durch die Vollzugsorgane wird im Rahmen von Audits bei den Vollzugsorganen überwacht.

Inspektoren. Die PK werden ihrerseits über eine Pauschale finanziert<sup>7</sup>. Der Gesamtbetrag für den Bund belief sich 2016 auf rund CHF 13 Millionen.

- Die Festlegung des Kontrollvolumens und seine Aufteilung auf die Kantone und auf die Branchen erfolgt gestützt auf eine Risikoanalyse. Diese wurde von den Sozialpartnern, den Kantonen und vom Bund erarbeitet. In sensiblen Regionen oder Branchen können die zwischen den Vollzugsorganen und dem Bund vereinbarten Kontrollvorgaben erhöht werden. So liegt beispielsweise die Kontrolldichte im Kanton Tessin deutlich über derjenigen der anderen Regionen der Schweiz.

### 3.5 Optimierung der FlaM

Seit ihrer Einführung im Jahr 2004 wurden die flankierenden Massnahmen mehrmals auf Gesetzes- und Verordnungsebene angepasst. Mit der Erweiterung des FZA auf zehn Mitgliedstaaten, die 2004 der EU beigetreten waren, wurden die Wirksamkeit und der Vollzug der flankierenden Massnahmen am 1. April 2006 erstmals verbessert. Am 1. Januar 2010 erfolgte dann eine weitere Anpassung als Folge der Ausdehnung des FZA auf Rumänien und Bulgarien. Die damaligen Optimierungen der flankierenden Massnahmen umfassten insbesondere: die Verpflichtung der Kantone, über eine ausreichende Anzahl Arbeitsmarktinspektoren zu verfügen; verschärfte Sanktionen sowie die Pflicht für selbstständige Dienstleistungserbringer, ihren Status nachzuweisen. Zudem wurden gewisse Bestimmungen der ave GAV für ausländische Dienstleistungserbringer anwendbar<sup>8</sup> und eine jährlich verbindliche Anzahl Kontrollen (27'000) wurde in Artikel 16e der EntsV<sup>9</sup> festgehalten.

Am 1. Januar 2013 wurden weitere Lücken in der Gesetzgebung zu den flankierenden Massnahmen geschlossen. Insbesondere wurden mithilfe der Pflicht zur Einreichung von Dokumenten und neuer Sanktionsmöglichkeiten die Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern verbessert.

Am 15. Juli 2013 trat die Solidarhaftung für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe in Kraft. Sie erlaubt es, den Erstunternehmer zu belangen, falls seine Subunternehmer die Arbeits- und Lohnbedingungen nicht einhalten. Die Einführung der Solidarhaftung wurde durch die Änderung der EntsV vom 26. Juni 2013 konkretisiert.

Eine weitere Gesetzesrevision ist per 1. April 2017 in Kraft getreten. Sie umfasst die Erhöhung der Sanktionen im EntsG<sup>10</sup> von CHF 5'000 auf CHF 30'000 bei Verstössen gegen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen. Die Sanktionsmassnahmen wurden im Weiteren durch die Einführung der Möglichkeit zur Kumulation von Bussen und Dienstleistungssperren bei schwerwiegenden Verstössen verstärkt.

---

<sup>7</sup> Diese Pauschale wird auf der Grundlage der effektiven Kosten der PK geschätzt und soll die Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Vollzugskontrolle der flankierenden Massnahmen bei den durch einen allgemeinverbindlichen GAV abgedeckten Branchen decken (nur bezüglich Entsandte und Selbständigerwerbende; das SECO steuert die PK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden nicht). Die Pauschale wird auf der Grundlage der geschätzten durchschnittlichen Kosten pro Kontrolle berechnet. Die Anzahl der vom Bund mitfinanzierten Kontrollen kann für eine begrenzte Zeit in den besonders exponierten Branchen oder Regionen erhöht werden, wenn ein Vollzugsorgan in einem Antrag eine begründete Notwendigkeit ausweist. Gewisse Kontrollorgane haben von dieser Möglichkeit schon Gebrauch gemacht.

<sup>8</sup> Insbesondere die Pflicht, eine Kautions zu hinterlegen und Vollzugskostenbeiträge zu leisten.

<sup>9</sup> SR 823.201

<sup>10</sup> BBI 2015 5359

---

Am 23. November 2016 nahm der Bundesrat einen Aktionsplan zur Verbesserung des Vollzugs zur Kenntnis. Dieser Aktionsplan sieht vor, dass die Kontrollorgane der FlaM eine explizite Kontrollstrategie auf Basis einer Risikoanalyse erstellen. Er sieht ausserdem die Erhöhung der jährlichen Mindestkontrollvorgabe in der Entsendeverordnung von derzeit 27'000 auf 35'000 vor. Die Vernehmlassung der Revision der Entsendeverordnung dauert noch bis Ende Mai 2017.<sup>11</sup>

Parallel zu Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe wurde laufend an der Verbesserung des Vollzugs gearbeitet; beispielsweise mittels Weisungen und Empfehlungen des SECO an die Vollzugsorgane. Die Optimierung der Arbeitsweisen der PK sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsorganen (Kantone – PK) ist zum Beispiel Gegenstand eines gemeinsamen Projekts des SECO mit Vertretern der PK, der Kontrollvereine sowie der Kantone. Zudem ermöglichen die 2013 eingeführten Audits des SECO in Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen Verbesserungsmöglichkeiten im Vollzug zu eruieren. Weiter ist im Bereich Aus- und Weiterbildung das zurzeit laufende Pilotprojekt zur Schulung kantonaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich FlaM und BGSA zu erwähnen.

---

<sup>11</sup> Als Hintergrundinformation zur Anpassung der Verordnung: Am 1. Januar 2010 wurde in Artikel 16e der EntsV eine minimale obligatorische Anzahl Kontrollen von 27'000 fixiert. Die Anzahl meldepflichtiger kurzfristiger Stellenantritte (bis 90 Tage) hat seither stetig zugenommen. Gleichzeitig ist auch die Beschäftigung von Grenzgängern angestiegen. Eine Anhebung der Kontrollziele erlaubt es, die Steuerung der Vollzugsorgane der flankierenden Massnahmen auf einer adäquaten Basis vorzunehmen und den seit 2010 anhaltenden Anstieg der meldepflichtigen Dienstleistungserbringer und Grenzgänger zu berücksichtigen.

## 4 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane auf nationaler Ebene

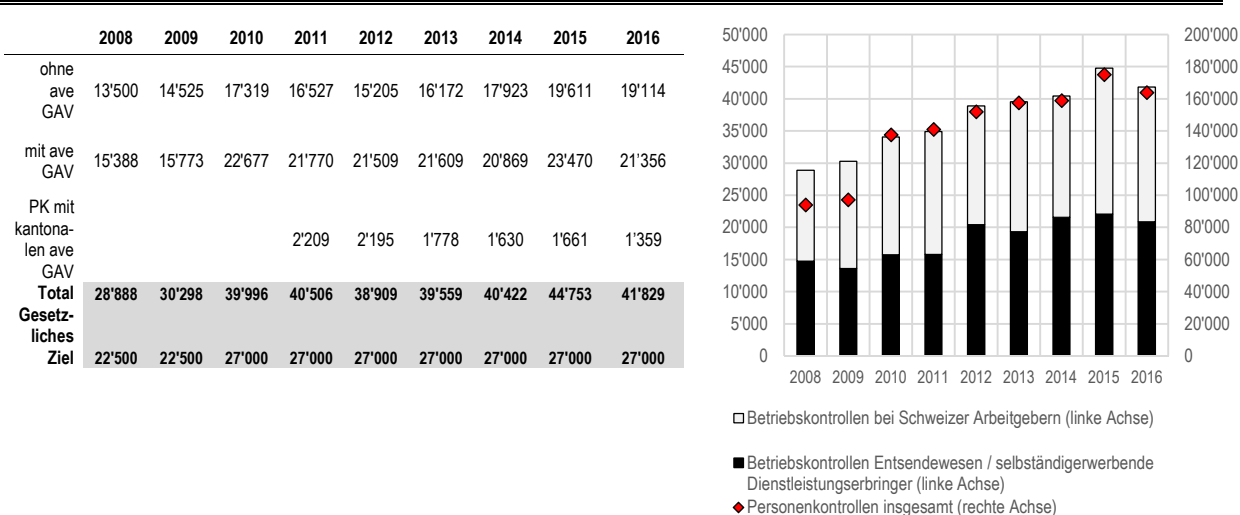
Im folgenden **Kapitel 4** werden die Kontrolltätigkeit und die sich daraus ergebenden Sanktionen und Massnahmen der Vollzugsorgane detailliert dargestellt. **Kapitel 4.1** befasst sich mit der Frage, wie viele Kontrollen durchgeführt worden sind, in welchen Branchen und Regionen sowie in welchen Betrieben die Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft worden sind (Schweizer Arbeitgeber, Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum). Einleitend wird im Kapitel 4.1.1 die Anzahl durchgeführter Kontrollen im Jahr 2016 mit den Kontrollvorgaben der Entsendeverordnung und der TPK Bund verglichen. Kapitel 4.1.2 detailliert die Kontrolltätigkeit der TPK und der PK nach Regionen und Branchen. In Kapitel 4.1.3 wird die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Schweizer Betriebe thematisiert. Es wird jeweils zwischen den Kontrollen der kantonalen TPK in Branchen ohne ave GAV und der PK in Branchen mit ave GAV unterschieden. Kapitel 4.1.4 befasst sich schliesslich mit den Kontrollen im Entsendebereich und Kapitel 4.1.5 mit der Überprüfung des Erwerbsstatus von selbständigen Dienstleistungserbringern aus den EU/EFTA-Mitgliedsstaaten. **Kapitel 4.2** zeigt die von den Vollzugsorganen getroffenen Massnahmen und ausgesprochenen Sanktionen.

### 4.1 Kontrolltätigkeit vs. Organisation der Kontrollorgane

#### 4.1.1 Zielerreichung

Das durch die EntsV auf nationaler Ebene festgelegte quantitative Minimalziel wurde auch im Jahr 2016 übertroffen (siehe Abbildung 4.1). Seit 2008 lag die Anzahl Kontrollen stets über dem Minimalziel von 27'000 Kontrollen. Aus qualitativer Perspektive sind das SECO und die Vollzugsorgane im Weiteren bestrebt, die Kontrollen gezielt auf Grund der Risiken auf dem Arbeitsmarkt durchzuführen. Das 2016 erreichte Kontrollniveau, ca. 42'000 Betriebskontrollen, war eines der höchsten seit 2008 und lag nur knapp unterhalb der 45'000 Kontrollen von Unternehmen, die 2015 durchgeführt wurden. Die Differenz zwischen 2015 und 2016 kann durch die qualitative Verbesserung des Vollzugs, die vom SECO und den Vollzugsorganen verfolgt wird, erklärt werden.

Abbildung 4.1: Total der von kantonalen TPK und PK durchgeführten Kontrollen seit 2008



Quelle: SECO

Gemäss Vorgaben der tripartiten Kommission des Bundes sollen jeweils 2% aller Schweizer Arbeitgebenden (3% in Fokusbranchen) sowie 50% aller meldepflichtigen Dienstleistungserbringer überprüft werden. Diese Zielsetzung wurde im Berichtsjahr nur teilweise erreicht. 7% der Schweizer Arbeitgebenden wurden einer Kontrolle unterzogen. Die nationalen Kontrollziele bezüglich der meldepflichtigen entsandten Arbeitnehmenden und Selbstständigen (50%) wurden hingegen nicht erreicht. Insgesamt 36% der Entsandten und 32% der meldepflichtigen selbstständigen Dienstleistungserbringer wurden im Jahr 2016 kontrolliert. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass gewisse Dienstleistungserbringer seit der Einführung der Personenfreizügigkeit schon mehrere Einsätze in der Schweiz getätigt haben und deshalb auch schon mehrfach kontrolliert worden sind. Betriebe, welche die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten, werden nicht mehr bei jedem weiteren Einsatz kontrolliert.

*Abbildung 4.2: Zielerreichung auf nationaler Ebene\**

	Branchen mit ave GAV	Branchen ohne ave GAV	Total
Durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern	10'788	10'153	20'941
Anzahl Arbeitsstätten	86'219	217'944	304'163
<b>Anteil der kontrollierten Arbeitsstätten</b>	<b>13%</b>	<b>5%</b>	<b>7%</b>
Durchgeführte Kontrollen bei meldepflichtigen Entsandten	18'432	13'599	32'031
Anzahl meldepflichtiger Entsandte	57'887	31'660	89'547
<b>Anteil der kontrollierten Entsandten</b>	<b>32%</b>	<b>43%</b>	<b>36%</b>
Durchgeführte Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden	3'616	3'294	6'910
Anzahl meldepflichtiger Selbständigerwerbende	13'585	7'732	21'317
<b>Anteil der kontrollierten Selbständigerwerbenden</b>	<b>27%</b>	<b>43%</b>	<b>32%</b>

Quelle: SEM (ZEMIS), Modell Egger, eigene Berechnungen

\* Die Kontrollziele werden teilweise als Personenkontrollen, teilweise als Betriebskontrollen definiert.

Die Umsetzung der flankierenden Massnahmen ermöglicht auch eine institutionelle Zusammenarbeit. Die für den Vollzug verantwortlichen Instanzen sind in ständigem Kontakt mit den für die Durchführung des Bundesgesetzes gegen Schwarzarbeit (BGSA) zuständigen Kontrollorganen, mit den Zollbehörden bezüglich Fragen der Mehrwertsteuer (MWST) und auch mit der Polizei. Im Rahmen der flankierenden Massnahmen können die Kontrollen nun auch eine Wirkung in Bereichen zeitigen, die sich ausserhalb des eigentlichen Kontrollgegenstandes befinden.

#### **4.1.2 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK bei Schweizer Arbeitgebern, Entsendebetrieben und Selbständigerwerbenden**

Die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen fand im Berichtsjahr in allen Wirtschaftsbranchen, aber auch in allen Regionen der Schweiz statt. Je nach Branche variiert jeweils das Kontrollvolumen.

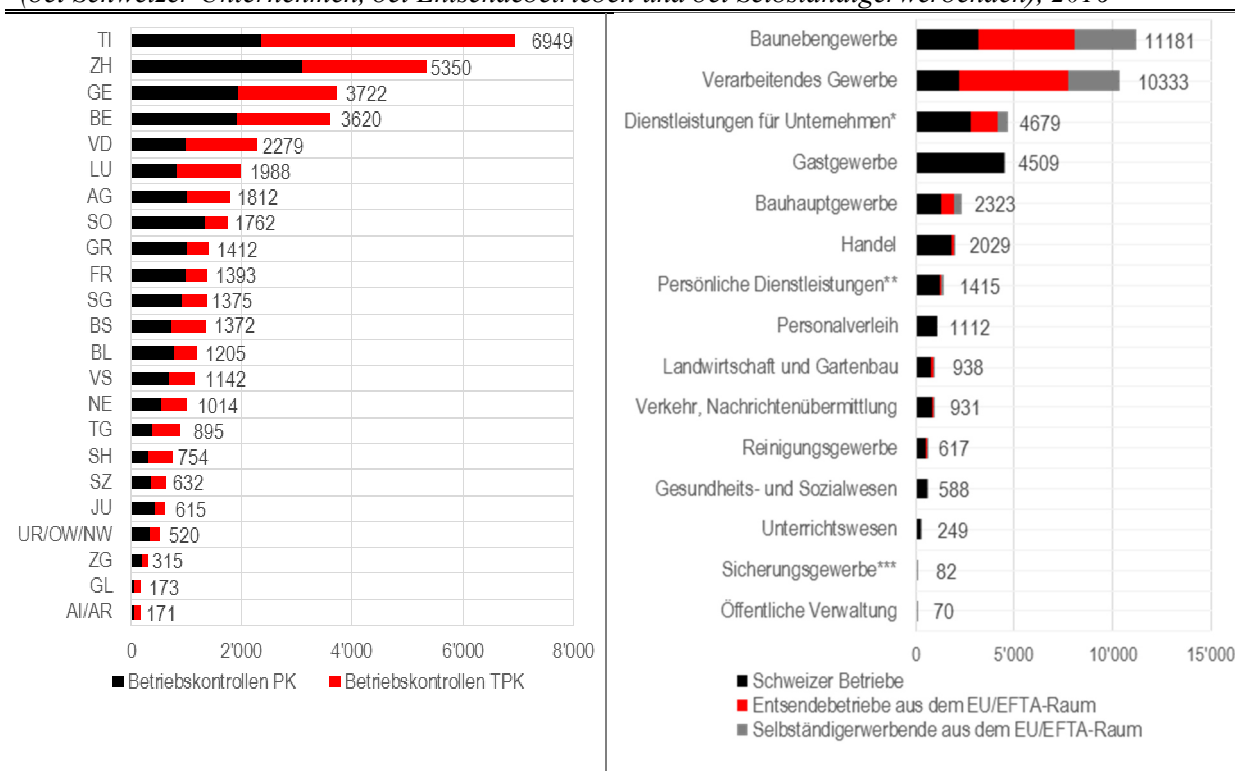
Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen wie z.B. die branchenspezifische Bedeutung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, das Risiko einer Lohnunterbietung oder eines Verstosses gegen die in ave GAV vereinbarten Bestimmungen in der besagten Branche. Die ausländischen Dienstleistungserbringer sind mehrheitlich im Baunebengewerbe und im verarbeitenden Gewerbe tätig; aus diesem Grund wurden dort auch mehr Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen bei den Schweizer Arbeitgebenden konzentrieren sich vor allem auf das Gastgewerbe, das Baunebengewerbe, die Branchengruppe „Banken, Versicherungen, Immobilienwesen,

Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung“, sowie den Handel und das verarbeitende Gewerbe (siehe Abbildung 4.3).

Andererseits variiert die Anzahl Kontrollen nicht nur nach Branchen, sondern auch nach Kantonen. Die Arbeitsmarktgrösse, die Anzahl der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer auf dem Kantonsgebiet und der allgemeine Einfluss der Personenfreizügigkeit auf den kantonalen Arbeitsmarkt spielen eine entscheidende Rolle. Die Kontrolltätigkeit (Betriebskontrollen) ist z.B. intensiver im Kanton Tessin und im Kanton Genf, wo es deutlich mehr Grenzgänger gibt als anderswo. Der Abdeckungsgrad durch die ave GAV variiert ebenfalls von Kanton zu Kanton, was die unterschiedliche Verteilung der Kontrolltätigkeiten zwischen TPK und PK von einem Kanton zum anderen erklärt (siehe Abbildung 4.3).

Es ist zu erwähnen, dass im Jahr 2016 in einigen Branchen AVE-Lücken oder vertragslose Zustände bestanden. So wurde die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bauhauptgewerbe im Jahr 2016 aufgrund einer AVE-Lücke vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 von der zuständigen paritätischen Kommission, aber auch von den kantonalen tripartiten Kommissionen überprüft. Dasselbe gilt für den Gleisbau. In dieser Branche dauerte die AVE-Lücke vom 1. Januar 2016 bis am 31. August 2016. Diese Umstände haben einen Einfluss auf die Verteilung der Kontrollen nach Kontrollorganen in den betroffenen Branchen und müssen bei der Interpretation der Resultate nach Branche oder Vollzugsorgan berücksichtigt werden.

Abbildung 4.3: Anzahl Betriebskontrollen durch kantonale TPK und PK nach Region und Branche (bei Schweizer Unternehmen, bei Entsendebetrieben und bei Selbständigerwerbenden), 2016



Quelle: SECO, ohne Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV

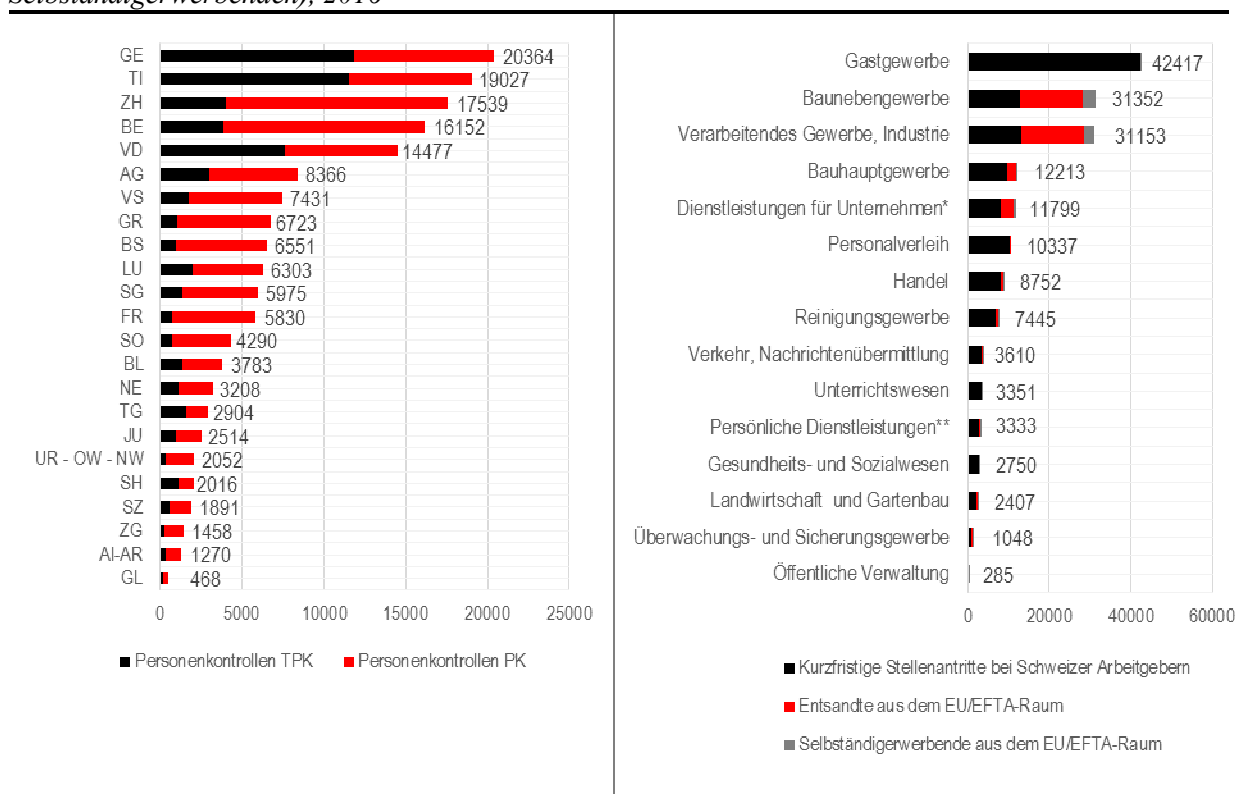
\* Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung

\*\* Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, Dienstleistungen für private Haushalte

\*\*\* Überwachungs- und Sicherungsgewerbe

Wird die Analyse auf Basis von Personenkontrollen und nicht auf Basis von Betriebskontrollen durchgeführt, ändert sich die Aufteilung nach Branchen etwas (siehe Abbildung 4.4). Im Gastgewerbe oder im Personalverleih zum Beispiel werden pro Betrieb deutlich mehr Personenkontrollen durchgeführt als in anderen Branchen. Die Zusammensetzung der kontrollierten Personen ist jedoch eine andere. In beiden Branchen gibt es kaum entsandte Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende aus der EU. Die Kontrollen beziehen sich meist auf Arbeitnehmende, welche von Schweizer Betrieben beschäftigt werden. Dazu gehören auch die meldepflichtigen kurzfristigen Stellenantritte bei Schweizer Unternehmen. In Bezug auf die Kantone ist der Kanton Genf derjenige, der u.a. aufgrund seiner Kontrollpolitik im öffentlichen Beschaffungswesen am meisten Personenkontrollen durchgeführt hat.

Abbildung 4.4: Anzahl Personenkontrollen durch kantonale TPK und PK nach Region und Branche (bei Schweizer Betrieben, inkl. kurzfristige Stellenantritte, Arbeitnehmende von Entsendebetrieben und Selbständigerwerbenden), 2016



Quelle: SECO, ohne Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV

\* Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung

\*\* Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte

Bei der Arbeitsmarktbeobachtung liegt die Festlegung der Kontrollschwerpunkte jeweils in der Kompetenz der kantonalen TPK. Diese berücksichtigen dabei unter anderem die von der TPK des Bundes festgelegten Fokusbranchen. Die TPK Bund legt jährlich Fokusbranchen fest, in welchen eine intensivere Kontrolltätigkeit erfolgt als in anderen Branchen. Im Übrigen legen die kantonalen TPK gemäss der Situation des kantonalen Arbeitsmarkts auch eigene Schwerpunkte fest (siehe Abbildung 4.5).



Abbildung 4.5: Fokusbranchen auf nationaler und kantonaler Ebene

	2015	2016
<b>Bundesebene</b>	<b>Überwachung und Sicherheit, Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Personalverleih, Reinigung, Detailhandel mit Schuhen und Bekleidung</b>	<b>Überwachung und Sicherheit, Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Personalverleih, Reinigung</b>
AG	Hauswirtschaft, MEM-Branche, Gartenbau, Bodenlegerei	Hauswirtschaft, Kindertagesstätten, Strassen-Gütertransport, Kioske und Press&Books-Filialen, Bauhauptgewerbe (1 Halbjahr 2016)
BE	Hauswirtschaft, Transport	Gartenbau, Detailhandel, Hauswirtschaft, Baunebengewerbe, Transport
BL	Bäckereibetriebe, Druckereibetriebe, Hauswartungen, Journalisten, Sportgeschäfte, Velo/Mofa, Landwirtschaft	Informatik/EDV, Physiotherapie-Praxen, Personentransport/Taxigewerbe, Landwirtschaft
BS	Kindertagesstätten	IT-Branche, Inventurfirmer, Hauswirtschaft, Praktikanten/innen, Neu: Strassen-transport, Personalverleih,
GE	Chimie, Monteurs de stands, Economie domestique, Mécatronique, Transports de choses pour le compte de tiers	Industrie chimique et pharmaceutique, Primeurs en gros, Situations de stage (tout secteur confondu), Monteurs de stands, Economie domestique, Chauffeurs de taxi et limousine
GR	Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte, Verkehr, Baunebengewerbe (Bodenleger)	Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte, Gesundheits- und Sozialwesen, Handel
JU	Horlogerie, location privée de personnel	Horlogerie, le commerce de détails et la location de personnel
LU	Bodenlegerei, Detailhandel Schuhe & Bekleidung	Fugenabdichtungsgewerbe, Velo/Mofa-Händler mit Werkstatt, Liftunternehmer
NE	Transport de choses, les travaux de maintenance sur un grand site industriel du canton	Commerce de détail de chaussures et de vêtements
SG		Pferdepfleger
SH		Kindertagesstätten, Kleintransportgewerbe
TG	Drogerien, Tierarztpraxen, Textilreinigung, Bootswerften	Floristenbranche, Architektur- und Ingenieurbüros: Hochbauzeichner, Milchverarbeitungsbetriebe, Pferdebranche, Sicherheitsfirmen (nicht ave GAV unterstellte)
TI	Alle NAV-Branchen sowie Agenzie di viaggio, commercio all'ingrosso, corrieri veloci, Ottici > 9 dipendenti, commercio all'ingrosso e al dettaglio di autoveicoli e motocicli	Écoles privées, Entreprises du transport routiers, Activité de production cinématographique, de vidéo et de programmes tv, Employés de commerce dans les agences de placement et de location de services, Employés de commerce dans les autres activités auxiliaires des services financiers, Publicité et études de marché, Fabrication d'équipements électriques
VD	Industrie, commerce	Industrie, Commerce, Salons de beauté / esthétique
VS	Toutes les branches de l'artisanat, secteur principal de la construction, maintenance et nettoyage industriels, nettoyage des bâtiments, vente, économie domestique, agriculture et horticulture	Toutes les branches de l'artisanat du bâtiment / pour les travailleurs détachés, Secteur principal de la construction / pour les travailleurs détachés, Maintenance et nettoyage industriels / pour les travailleurs détachés, Nettoyage des bâtiments / pour les travailleurs détachés, Vente - petits commerces / pour les entreprises indigènes, Economie domestique, Location de services auprès d'entreprises industrielles, Stagiaires
ZG	Montagearbeiten, Haushalt	Bauhauptgewerbe(während AVE-Iosem Zustand), Sicherheitsbranche, Montage
ZH	Detailhandel, Maschinenbau, Personalverleih, Gartenbau, Parkettgewerbe, Gastgewerbe, Landwirtschaft, Private Anbieter von Sozial- und Pflegedienstleistungen	Detailhandel, Maschinenbau, Autogewerbe, Bauhauptgewerbe, Boden- und Parkettgewerbe, Inventurbetriebe, Veranstaltungsorganisation, Gartenbau, Gastgewerbe, Private Anbieter von Sozial- und Pflegedienstleistungen, Landwirtschaft und Personalverleih

### 4.1.3 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit bei Schweizer Unternehmen

#### A.1 Unterschiedliche Kontrollstrategien der kantonalen tripartiten Kommissionen (in Branchen ohne ave GAV)

##### Besonderheiten:<sup>12</sup>

Das EntsG gewährt einen gewissen Ermessensspielraum bei der Interpretation der Aufgaben im Zusammenhang mit der Beobachtung des Arbeitsmarkts. Die kantonalen TPK können daher im Rahmen des Vollzugs die Gegebenheiten und die Risikolage des kantonalen Arbeitsmarkts berücksichtigen. Daher haben die kantonalen TPK auch unterschiedliche Kontrollstrategien entwickelt. Bei den unten erwähnten Kontrollstrategien handelt es sich um Idealtypen:

<sup>12</sup> Bericht: Erfolgsfaktoren beim Vollzug der flankierenden Massnahmen auf Grundlage der Erfahrungen der Audits (Oktober 2012 bis Mai 2015)

1. **Globaler Monitoring-Ansatz:** Die Anzahl der Kontrollen ist relativ gross. Die Kontrollen werden teilweise auf Verdacht hin und teilweise nach Zufallsprinzip durchgeführt. Diese Strategie basiert auf Kontrollen und wird falls notwendig durch eine Umfrage oder durch gesetzlich vorgesehene Massnahmen (NAV, erleichterte GAV) abgeschlossen.

*Die kantonale TPK von **Kanton 1** beobachtet den Arbeitsmarkt ausgehend von einer breiten Analyse, welche sich aufgrund der angetroffenen Resultate einengt. Sie führt Kontrollen in allen Branchen durch, welche nicht von einem ave GAV erfasst sind. Die Intensität der durchgeführten Kontrollen variiert je nach Branche. Die Kontrollen werden, implizit oder explizit, hauptsächlich in Branchen durchgeführt, in welchen bekanntermassen ein Risiko besteht. Die zu kontrollierenden Unternehmen werden hauptsächlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, eine Minderheit der Kontrollen wird aufgrund eines Verdachts durchgeführt. Der Kanton führt ein Monitoring über die durchgeführten Kontrollen durch. Sollten in einem Sektor wiederholt Lohnunterbietungen bei einzelnen Unternehmen festgestellt werden, entscheidet die kantonale TPK darüber, ob die Durchführung einer Erhebung in diesem Sektor angezeigt ist. Die Mehrheit der Kontrollen in diesem Kanton wird folglich als Zufallskontrolle in sämtlichen Branchen durchgeführt. Die Kontrollen konzentrieren sich trotzdem auf die Risikobranchen, und bei einem Teil der kontrollierten Unternehmen besteht bereits ein Verdacht. Zudem führt die TPK auch gezielt Erhebungen durch. Die im Rahmen der Erhebungen untersuchten Unternehmen werden zufällig ausgewählt. Die kantonale TPK stellt die üblichen Löhne mittels eines kantonalen Lohnrechners fest, welcher sich auf die Daten der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik stützt. Der Referenzlohn, d.h. die untere Grenze des üblichen Lohnes, welche als Alarmzeichen für eine eventuelle Lohnunterbietung fungiert, ist definiert als Lohn, welcher tiefer als das erste Quartil der Lohnverteilung ist. Wenn die TPK einen Lohn feststellt, welcher tiefer als der Referenzlohn ist, entscheidet sie, ob eine weitergehende Untersuchung nötig ist. Sollte dies der Fall sein, werden beim Arbeitgeber weitere Informationen zur Klärung eingeholt. Dies erlaubt es, die festgestellten Unterschiede zwischen dem Lohnrechner und der Praxis des Unternehmens zu klären und bietet dem Arbeitgeber die Gelegenheit, bestimmte Elemente, welche im Rahmen der Lohnerhebung nicht in Erwägung gezogen wurden, zu präzisieren. Das Unternehmen wird auch eingeladen, wenn sich dies rechtfertigen lässt, die Löhne anzupassen.*

2. **Ansatz auf Verdachtsbasis:** Die TPK führen im Wesentlichen Kontrollen bei Verdacht auf Lohnunterbietungen in einzelnen Unternehmen durch. Diese TPK definieren die Beobachtung des Arbeitsmarkts in einem engeren Sinne als TPK, die ein globales Monitoring vornehmen, d. h. die Beobachtung des Arbeitsmarkts umfasst die Kontrolltätigkeit. Die TPK führen denn auch keine Risikoanalyse zur Priorisierung der Kontrollen durch.

*Im Kanton 2 hat die TPK keine wesentlichen Risiken für die einheimischen Löhne aufgrund des freien Personenverkehrs festgestellt. Der Kanton liegt nicht in einer Grenzregion; die Arbeitslosigkeit ist niedrig und das Risiko der Verdrängung lokaler Arbeitskräfte durch ausländische Arbeitskräfte erscheint gering. Die Kontrollstrategie der TPK bei Schweizer Betrieben besteht deshalb darin, individuelle Kontrollen bei Schweizer Betrieben durchzuführen mit einem Schwerpunkt auf spezifische Betriebe, die als riskant betrachtet oder bei denen Lohnunterbietungen vermutet werden. Der Kanton rechnet, dass etwa die Hälfte der Kontrollen auf Verdacht durchgeführt wird. Als Grundlage für die Festlegung des üblichen Lohns verwendet die TPK das Lohnbuch des Kantons Zürich. Die jeweiligen Löhne gemäss Lohnbuch werden als orts- und branchenübliche Löhne definiert (unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Lohnniveaus zwischen dem Kanton Zürich und dem betroffenen Kanton). Die TPK berücksichtigt auch eine Toleranzspanne unter dem so definierten orts- und branchenüblichen Lohn. Liegt der Lohn unter diesem Referenzwert, gilt er als missbräuchlich. Stellt die kantonale TPK bei einer Kontrolle fest, dass der Lohn eines Arbeitnehmers unter dem Referenzwert liegt, wird systematisch ein Verständigungsverfahren mit dem betroffenen Arbeitgeber eröffnet.*

### 3. **Umfrage-Ansatz:** Die TPK führen auf dem Arbeitsmarkt Umfragen durch.

*Die Arbeitsmarktbeobachtung im **Kanton 3** besteht im Wesentlichen aus Untersuchungen. Dies widerspiegelt die Interpretation der Aufgaben der TPK durch ihre Mitglieder: Diese sehen die Aufgabe der TPK vor allem darin festzustellen, ob es in einer Branche oder einem Beruf wiederholt missbräuchliche Lohnunterbietungen gibt. Die kantonale TPK bestimmt jährlich die kantonalen Fokusbranchen, in denen Untersuchungen durchgeführt werden. Dabei werden auch die Branchen berücksichtigt, die auf Bundesebene als Fokusbranchen identifiziert wurden. In den letzten Jahren wurden Erhebungen bei Schweizer Betrieben in verschiedenen Branchen durchgeführt. Die meisten Kontrollen im Kanton werden somit im Rahmen von Untersuchungen durchgeführt. In der betroffenen Branche wird grundsätzlich eine möglichst repräsentative Stichproben-Untersuchung bis hin zu einer flächendeckenden Vollerhebung durchgeführt. Zudem führt der Kanton unabhängig seiner Untersuchungen Kontrollen auf Verdacht bei einzelnen Betrieben durch. Bei Untersuchungen legt die TPK in den untersuchten Branchen den üblichen Lohn fest, indem sie a) Auswertungen zu den im Rahmen der Untersuchung beobachteten Löhnen durchführt – die Löhne zwischen dem 1. und 3. Quartil werden dabei als grundsätzlich übliche Lohnbandbreite betrachtet – und b) bestehende unverbindliche Mindestlöhne (bspw. nicht ave GAV) oder Lohnempfehlungen in der Branche berücksichtigt. Gestützt auf ihre Beobachtungen und auf die erwähnten Referenzlöhne identifiziert die TPK allfällige Situationen von Lohnunterbietungen in der Branche. stuft die TPK aufgrund der Untersuchungsergebnisse eine Branche als grundsätzlich problematisch ein bzw. liegt eine wiederholte Missbrauchssituation gemäss Art. 360a Abs. 1 OR vor, werden Verständigungsverfahren durchgeführt. Ist eine Branche mittels eines repräsentativen (Arbeitgeber-)Verbands organisiert, so wird vorab mit diesem das Gespräch gesucht. Im Einzelfall werden zudem Verständigungsverfahren mit einzelnen Betrieben durchgeführt. Dies in der Regel, wenn der Betrieb mehrere Fälle von Lohnunterbietungen aufweist.*

### 4. **Gemischter Ansatz:** Einige TPK greifen auf Elemente aller oben erwähnten Ansätze zurück. In der Praxis ist meist ein Mix verschiedener Kontrollstrategien vorzufinden.

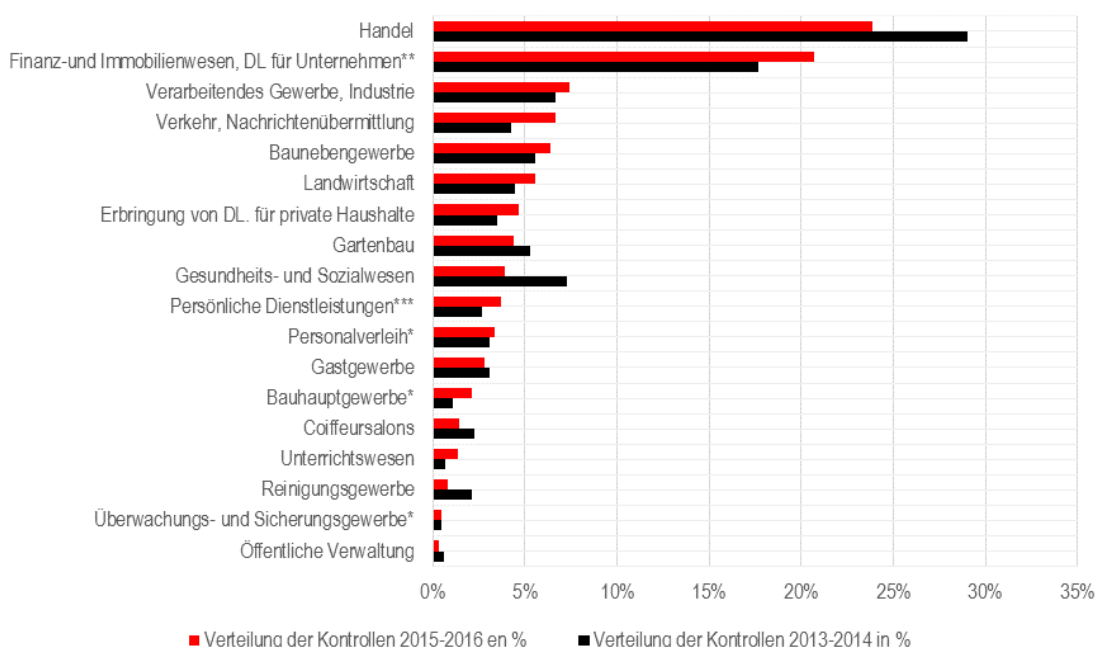
Die angewendete Kontrollstrategie hängt u.a. von den spezifischen Bedingungen des lokalen Arbeitsmarktes ab. Das SECO hat bis anhin keine Empfehlung zur prioritären Verwendung einer Strategie zuhanden der kantonalen TPK abgegeben. Wie im SECO-Bericht „Erfolgsfaktoren beim Vollzug der flankierenden Massnahmen auf Grundlage der Erfahrungen der Audits“<sup>13</sup> erwähnt, sollte nach Ansicht des SECO eine wirksame Strategie für die Arbeitsmarktbeobachtung jedoch beinhalten, dass die TPK eine explizite Risikoanalyse durchführen und auf dieser Grundlage ihre Kontrollstrategie und ihre Kontrollprioritäten festlegen (Differenzierung zwischen Schweizer Unternehmen, ausländischen Dienstleistungserbringern, nach Branchen usw.).

<sup>13</sup> Bericht: Erfolgsfaktoren beim Vollzug der flankierenden Massnahmen auf Grundlage der Erfahrungen der Audits (Oktober 2012 – Mai 2015), SECO, März 2016.

## A.2 Kontrolltätigkeit der kantonalen tripartiten Kommissionen (in Branchen ohne ave GAV)

Gemäss den nachfolgend dargestellten Kontrollergebnissen der kantonalen TPK wurden in den letzten vier Jahren die meisten Kontrollen im Handel sowie in der Branchengruppe Finanz-, Immobilien- und Unternehmensdienstleistungen durchgeführt. Von einem Jahr zum anderen verteilen sich die Kontrollen jedoch sehr unterschiedlich auf die Branchen. Zwischen den Perioden 2013–2014 und 2015–2016 zum Beispiel erhöhte sich die Kontrolltätigkeit in der Branchengruppe Finanz-, Immobilien- sowie Unternehmensdienstleistungen, aber auch im verarbeitenden Gewerbe und im Transport- und Kommunikationswesen (siehe Abbildung 4.6). Im Gegensatz dazu gingen die Kontrollen beispielsweise im Handel, im Landschaftsbau und im Gesundheits- und Sozialwesen zurück.

Abbildung 4.6: Verteilung der Betriebskontrollen (Schweizer Arbeitgeber) zwischen 2013 und 2016, nach Branche in %



\* In diesen Branchen kommen meist ave GAV zur Geltung. In der Abbildung sind jedoch die Kontrollen der kantonalen TPK wiedergegeben in Bereichen ohne ave GAV. Die Branchen in der Abbildung werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingend mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen.

\*\* Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung

\*\*\* Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte

Quelle: SECO

Die Änderungen in den Kontrollprioritäten von einer Periode zur nächsten können die Interpretation der Unterbietungsquoten stark beeinflussen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ansätze in Bezug auf die Arbeitsmarktbeobachtung ist es schwierig, die Kontrolltätigkeiten der Organe miteinander zu vergleichen. Die in Abbildung 4.7 dargelegten Ergebnisse widerspiegeln daher nicht die globale Lohnsituation in der Schweiz, sondern stellen ein Aggregat verschiedenster Kontrollstrategien dar.

Angesichts der Tatsache, dass eine Kontrolle eine gewisse Zeit beansprucht und dass die von den TPK festgestellten Fälle von Lohnunterbietungen auch auf Kontrollen von früheren Jahren zurückzuführen

sind, besteht eine gewisse Unsicherheit bezüglich der effektiven jährlichen Lohnunterbietungsquote.<sup>14</sup> Berechnet man hingegen eine Quote über zwei Jahre hinweg erhält man ein etwas genaueres Ergebnis.<sup>15</sup> Werden die letzten beiden Jahre betrachtet (2015-2016) ergibt sich eine Unterbietungsquote von 12% (Betriebskontrollen). In der Zweijahresperiode 2013-2014 lag die Unterbietungsquote bei 9% (siehe Abbildung 4.7). Da die Kontrollstrategien und Kontrollschwerpunkte von einem Jahr zum anderen stark schwanken können, sind Vergleiche über die Zeit oder nach Branchen und Regionen mit Vorsicht zu interpretieren.

Die TPK der Kantone Zürich und Tessin haben in den letzten beiden Jahren zum Beispiel mehr als die Hälfte aller Betriebskontrollen bei Schweizer Arbeitgebern durchgeführt. Im Kanton Tessin können die Unterbietungsquoten je nach Branche, in welcher die Umfragen durchgeführt werden, stark variieren. Werden die Zweijahresperioden 2013/2014 und 2015/2016 miteinander verglichen, ergibt sich für das Tessin eine Zunahme der Unterbietungsquote von 8% auf 12%. Da jedoch unterschiedliche Branchen kontrolliert wurden, können die Resultate nicht miteinander verglichen werden.<sup>16</sup> Im Kanton Zürich hingegen wurde z.B. die Kontrolltätigkeit neu organisiert. Neu wird die Kontrolltätigkeit stärker auf Verdacht durchgeführt, was wiederum die höhere Unterbietungsquote von 17% miterklärt (2013/2014 lag die Unterbietungsquote noch bei 6%). Die verfolgte Kontrollstrategie hat einen wesentlichen Einfluss auf die Kontrollergebnisse.

*Abbildung 4.7: Ergebnis der TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern, in Branchen ohne ave GAV (Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne)*

	Schweizer Betriebe				Personen				Anteil Betriebskontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen		Anteil Personenkontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	
	2013	2014	2015	2016	2013	2014	2015	2016	2013-2014	2015-2016	2013-2014	2015-2016
Kontrollen	8'285	8'941	10'561	10'153	38'869	44'756	53'933	41'169				
Kontrollen mit Ergebnis	7'446	8'311	8'833	9'475	33'862	40'417	45'811	36'934	9%	12%	7%	7%
Unterbietung üblicher Lohnbedingungen	610	862	979	1'180	2'240	2'881	3'042	3'018				

Quelle: SECO

Die Kontrollpolitik unterscheidet sich nicht nur nach Kanton, sondern auch nach Branche. Wird beispielsweise eine Branche von einer kantonalen TPK als Risikobranche identifiziert, wird eine Untersuchung (Zufallsstichprobe) durchgeführt, die in einer tieferen Unterbietungsquote resultiert, als diejenige in Branchen, in denen die kantonalen TPK vor allem aufgrund von Verdachtsmeldungen kontrollieren. Im Weiteren haben Branchenuntersuchungen oder die Kontrollen von grösseren Kantonen eine Auswirkung auf die nationale Unterbietungsquote. Die aufgeführten Unterbietungen von üblichen Löhnen widerspiegeln somit nicht die Situation auf dem gesamten Arbeitsmarkt.

In den letzten zwei Jahren wurde die Mehrheit der Unterbietungen in folgenden Branchen festgestellt: Im Handel, in der Branchengruppe „Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik und Forschung und Entwicklung“, im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung, im verarbeitenden Gewerbe und im Gesundheits- und Sozialwesen. Es sind dies diejenigen Branchen, in welchen auch zahlreiche Kontrollen stattgefunden haben.

<sup>14</sup> In einigen Kantonen beziehen sich die Angaben zu den durchgeführten Kontrollen und den Kontrollen mit Ergebnis ausschliesslich auf das Berichtsjahr. Die Anzahl Unterbietungen enthalten hingegen auch Fälle aus früheren Jahren. Beide Zahlen können somit nicht einfach miteinander verglichen werden.

<sup>15</sup> Als Alternative müsste die Berichterstattung angepasst werden.

<sup>16</sup> Bericht der Tessiner tripartiten Kommission: <http://www4.ti.ch/dfc/de/usml/commissione-tripartita/rapporti-dattivita/>

Abbildung 4.8: Festgestellte Unterbietungen der üblichen Löhne nach Branche

	Anzahl Kontrollen mit Ergebnis		Anzahl festgestellte Unterbietungen		Anzahl Unterbietungen	
	2013-2014	2015-2016	2013-2014	2015-2016	2016	Verteilung in %
Landwirtschaft	690	640	33	45	33	3%
Gartenbau	824	889	49	85	35	3%
Verarbeitendes Gewerbe	1'001	1'391	132	148	50	4%
Bauhauptgewerbe*	154	393	19	21	19	2%
Baunebengewerbe	848	1123	43	72	57	5%
Handel	4'504	4'203	408	553	270	23%
Gastgewerbe*	456	526	88	128	70	6%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	656	1280	77	157	95	8%
Banken, Immobilienwesen, DL für Unternehmen	2'946	4'045	264	432	230	19%
Personalverleih*	527	653	42	31	24	2%
Überwachung und Sicherungsgewerbe*	60	87	2	11	3	0%
Reinigungsgewerbe*	343	121	13	4	2	0%
Öffentliche Verwaltung	94	58	8	2	1	0%
Unterrichtswesen	106	258	5	30	25	2%
Gesundheits- und Sozialwesen	1'223	755	115	147	120	10%
Persönliche DL, Kultur, Sport, Unterhaltung	433	706	38	79	57	5%
Coiffeursalons und Kosmetik Institute	361	269	69	29	17	1%
Erbringung von DL für private Haushalte	528	909	67	135	72	6%
<b>Total</b>	<b>15'754</b>	<b>18'308</b>	<b>1'472</b>	<b>2'159</b>	<b>1'180</b>	<b>100%</b>

\* In diesen Branchen kommen meist ave GAV zur Geltung. In der Abbildung sind jedoch die Kontrollen der kantonalen TPK wiedergegeben in Bereichen ohne ave GAV. Die Branchen in der Abbildung werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingend mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen.  
Quelle: SECO

### B. Kontrolltätigkeit der PK (in Branchen mit ave GAV)

Die Kontrolltätigkeiten der PK bei Schweizer Unternehmen entsprechen dem ordentlichen GAV-Vollzug. Das SECO steuert diesen Teil der Kontrollen nicht und unterstützt die damit verbundenen Kontrollaktivitäten auch nicht finanziell. Detailliertere Ergebnisse des ordentlichen GAV-Vollzugs finden sich im statistischen Anhang unter Kapitel 3.1.

Abbildung 4.9: Entwicklung der PK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016
Schweizer Arbeitgeber	11'032	10'608	11'386	9'456	11'462	10'296	-10%
Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebenden	62'378	69'554	76'585	67'812	73'874	80'482	+9%

Quelle: SECO

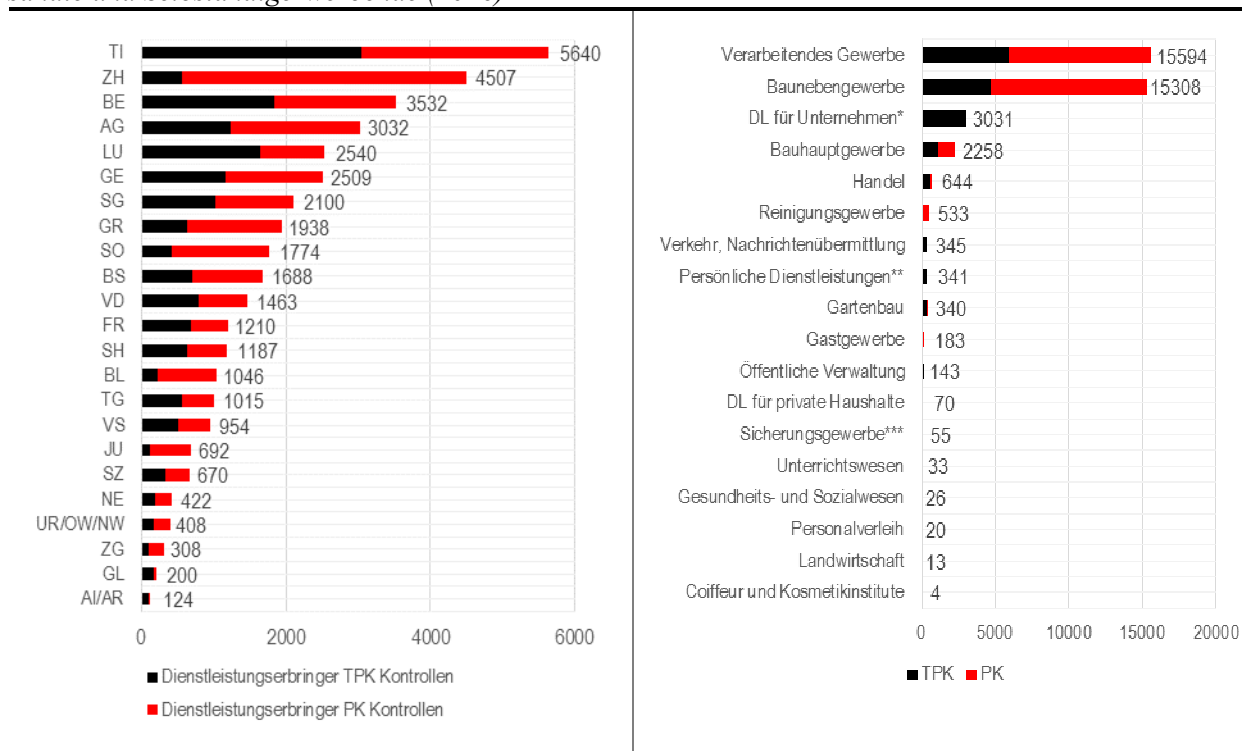
#### 4.1.4 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit bei Entsendungen

Im Rahmen des Vollzugs der flankierenden Massnahmen sind die kantonalen TPK zuständig für die Kontrolle von entsandten Arbeitnehmenden und selbstständigen Dienstleistungserbringern in Branchen ohne ave GAV. Die PK ihrerseits kontrollieren die Einhaltung der im EntsG festgelegten Bestimmungen in Branchen mit ave GAV. Die Kontrolltätigkeit der PK und der TPK wird regional bzw. kantonal geplant. Die Kontrolle ist dezentralisiert und die Regionen handhaben diese auf unterschiedliche Art und Weise. Je nach Anzahl Entsandter in einem Kanton oder in einer Branche variieren die Kontrollprioritäten der kantonalen TPK und PK.

Die meisten entsandten Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden arbeiten im Baunebengewerbe oder im verarbeitenden Gewerbe (siehe Anhang Tabelle 1.3). Die meisten Kontrollen werden denn

auch in diesen Branchen durchgeführt. Diese Branchen sind hauptsächlich durch ave GAV abgedeckt und verfügen über verbindliche Mindestlöhne. Die PK sind daher meist für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich.

Abbildung 4.10: Personenkontrollen durch die TPK und PK nach Kanton und Region im Bereich Entsendte und Selbständigerwerbende (2016)



Quelle: SECO

\* Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung

\*\* Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte

\*\*\* Überwachungs- und Sicherungsgewerbe

### A. Kontrolltätigkeit der PK (in Branchen mit ave GAV)

Nach einer Zunahme der Kontrolltätigkeit im Jahr 2015 hat die Kontrolltätigkeit der PK im Entsendebereich im Jahr 2016 abgenommen. Im letzten Jahr überprüften die PK die Lohn- und Arbeitsbedingungen von rund 18'500 Entsandten in 7'500 Entsendebetrieben (siehe Abbildung 4.11).

Abbildung 4.11: Durch die PK durchgeführte Kontrollen im Entsendebereich

	Entsendebetriebe				Entsandte				Anteil Betriebskontrollen mit vermuteten Verstössen gegen Lohnbestimmungen		Anteil Personenkontrollen mit vermuteten Verstössen gegen Lohnbestimmungen	
	2013	2014	2015	2016	2013	2014	2015	2016	2015	2016	2015	2016
Kontrollen im Entsendebereich	6469	7920	8290	7444	17354	19684	21302	18432				
Vermutete Verstösse gg. Lohnbestimmungen aus ave GAV	2117	2248	2258	1846	5493	5906	5904	4937	27%	25%	28%	27%

Quelle: SECO

Die zwischen dem SECO und den PK festgelegten quantitativen Kontrollziele wurden von den meisten PK nicht erreicht. Das SECO legt zurzeit die Kontrollziele der PK auf der Basis von Meldestatistiken und des übergeordneten Kontrollziels von 50% der ausländischen Dienstleistungserbringer fest. Es ist einerseits davon auszugehen, dass heute gewisse meldepflichtige ausländische Dienstleistungserbringer bereits mehrmals Einsätze in der Schweiz tätigten und auch



mehrmals überprüft wurden. Da Mehrfachkontrollen in diesem Kontext nicht zielführend sind, kann von diesem Kontrollziel auch abgewichen werden. Andererseits sind die Kontrollen heute angesichts der in den letzten Jahren schrittweise eingeführten neuen Anforderungen des SECO an die PK bezüglich Kontrollqualität (Einführung eines Musterprozesses, der den Entscheid für eine Kontrolle erlaubt und der eine Mehrfachkontrolle bei Unternehmen verhindert, die die schweizerischen Bedingungen einhalten) aufwändiger. Die quantitativen Ziele sollen im Hinblick auf die Erarbeitung der nächsten Leistungsvereinbarungen überprüft werden.

Abbildung 4.12: Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der PK im Entsendebereich (2016)

	Kontrollen gemäss Subventionsvereinbarung			Durchgeführte Kontrollen				Vermutete Verstösse gg. Lohnbestimmungen***	Vermutete Verstösse gegen Arbeitsbedingungen***
	Entsendebetriebe	Selbständigerwerbende	Total	Entsendebetriebe	Selbständigerwerbende	Total	Differenz		
Ausbaugewerbe Westschweiz	550	700	1250	663	547	1'210	-40	(25%)	(14%)
Bauhauptgewerbe*	900	200	1100	419	186	605	-495*	(35%)	(11%)
Betonwaren-Industrie	0	0	0	0	0	0	0	(0%)	(0%)
Carrosseriegewerbe	10	5	15	0	1	1	-14	(0%)	(0%)
Coiffeurgewerbe	0	0	0	0	0	0	0	(0%)	(0%)
Gebäudehüllgewerbe	134	48	182	124	33	157	-25	(48%)	(0%)
Decken- und Innenausbau-systeme	45	40	85	67	29	96	11	(57%)	(0%)
Elektro- und Telekommunikations- Installations-gewerbe	750	270	1020	548	129	677	-343	(31%)	(15%)
Gärtnergewerbe BS-BL	30	20	50	9	3	12	-38	(33%)	(0%)
Gastgewerbe	80	0	80	24	5	29	-51	(29%)	(0%)
Gebäudetechnikbranche	1000	550	1550	1097	271	1'368	-182	(19%)	(6%)
Geleisebau**	50	15	65	10	0	10	-55**	(90%)	(0%)
Gerüstbau	25	5	30	27	7	34	4	(44%)	(11%)
Holzbaugewerbe	400	100	500	179	59	238	-262	(17%)	(0%)
Isoliergewerbe	110	110	220	194	32	226	6	(18%)	(4%)
Maler- und Gipsergewerbe	650	580	1230	461	406	867	-363	(23%)	(10%)
Marmor- und Granit-gewerbe	60	30	90	71	39	110	20	(45%)	(0%)
Metallgewerbe	1300	850	2150	1447	478	1'925	-225	(27%)	(13%)
Metzgereigewerbe	0	0	0	0	0	0	0	(0%)	(0%)
Möbelindustrie	0	0	0	0	0	0	0	(0%)	(0%)
Plattenleger Zentral-schweiz	150	160	310	159	139	298	-12	(28%)	(0%)
Basler Ausbaugewerbe	55	25	80	56	9	65	-15	(21%)	(0%)
Sicherheitsdienstleis-tungsbranche	30	0	30	5	2	7	-23	(0%)	(0%)
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	140	10	150	64	4	68	-82	(16%)	(8%)
Reinigungsgewerbe Westschweiz	5	0	5	35	3	38	33	(14%)	(6%)
Schreiner-gewerbe	2050	1150	3200	1785	1234	3'019	-181	(21%)	(3%)
Ziegelindustrie	0	0	0	0	0	0	0	(0%)	(0%)
zahntechnische Laborato-rien	0	0	0	0	0	0	0	(0%)	(0%)
Personalverleih	0	0	0	-	-	-	-	-	-
<b>Total ave GAV Bund</b>	<b>8'524</b>	<b>4'868</b>	<b>13'392</b>	<b>7'444</b>	<b>3'616</b>	<b>11'060</b>	<b>-2'332</b>		

\*In den ersten 6 Monaten des Jahres bestand eine AVE-Lücke in dieser Branche. Die Kontrollen wurden während dieser Zeit von den kantonalen TPK durchgeführt.

\*\* Ab Beginn 2016 gab es in dieser Branche eine AVE-Lücke, welche über 6 Monate dauerte. Die Kontrollen wurden während dieser Zeit von den kantonalen TPK durchgeführt.

\*\*\* Die Daten in diesen beiden Kolonnen sind mit Vorsicht zu interpretieren: Die Prozentanteile widerspiegeln nicht die Situation in der Branche, da die kontrollierten Unternehmungen nicht repräsentativ sind und auf Verdacht (und nicht nach Zufallsprinzip) kontrolliert wurden. Im Weiteren ist die Stichprobe sehr klein: So beläuft sich beispielsweise die Verstossquote gegen die Lohnbestimmungen des GAV Gleisbau auf 90%, stützt sich aber nur auf 10 Kontrollen. Schliesslich handelt es sich hier nicht um den finalen Entscheid durch die kantonale Behörde, sondern um vermutete Verstossquoten.

### B. Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK (in Branchen ohne ave GAV)

Die Kontrolltätigkeit der TPK im Entsendebereich bezog sich auf diejenigen Branchen, in welchen die Bedeutung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung hoch war. Allgemein haben die Kontrollen in den letzten vier Jahren zugenommen. In diesem Zeitraum wurden in 8 Kantonen über 60 % der Kontrollen durchgeführt: Tessin, Luzern, Bern, Waadt, Genf, Aargau und Zürich. Gemäss Abbildung 4.14 hat die Lohnunterbietungsquote im Vergleich zur Zweijahresperiode 2013-2014 zugenommen. Die Verteilung der Fälle mit Lohnunterbietungen nach Branchen blieb während diesen vier Jahren hingegen relativ stabil: Über 80 % der Lohnunterbietungen wurden im verarbeitenden Gewerbe, im Baunebengewerbe (wo die meisten Meldungen eingingen) sowie in der Branchengruppe Finanz- und Immobilienwesen sowie Unternehmensdienstleistungen festgestellt. In diesen Branchen wurden ebenfalls mehr als 80% der Kontrollen durchgeführt. Die Löhne in diesen Branchen wurden hauptsächlich in fünf Kantonen unterboten: Aargau, Luzern, Zürich, Bern und Basel-Stadt.

Abbildung 4.13: Kontrollen der kantonalen TPK im Entsendebereich, in Branchen ohne ave GAV

	Entsendebetriebe				Entsandte				Anteil Betriebskontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen		Anteil Personenkontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	
	2013	2014	2015	2016	2013	2014	2015	2016	2013-2014	2015-2016	2013-2014	2015-2016
	Kontrollen im Entsendebereich	4765	5637	5377	5667	11255	13093	12283	13599			
Kontrollen mit Ergebnis Unterbietungen üblicher Lohnbedingungen	4006	4773	4107	4742	9212	10266	9023	11096	13%	16%	14%	18%
	606	560	681	706	1'402	1'260	1'697	1'925				

Quelle: SECO

#### 4.1.5 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK bei Selbständigerwerbenden

Für Selbständigerwerbende aus dem EU/EFTA-Raum, welche in der Schweiz im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung einen Auftrag ausführen, gelten die schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen des Entsendegesetzes nicht, da sie keine Arbeitnehmende sind. Bei selbständigen Dienstleistungserbringern aus dem EU/EFTA-Raum geht es daher in erster Linie darum, den Erwerbsstatus zu überprüfen. Im Jahr 2016 überprüften die Vollzugsorgane (PK und TPK) ca. 7'000 meldepflichtige selbstständige Dienstleistungserbringer, wobei bei 6% oder in 402 Fällen eine Scheinselbständigkeit vermutet wurde. Die Anzahl Geldbussen, welche ausgesprochen werden, wenn der Status der Selbständigkeit nicht belegt werden kann, belief sich auf 729 und die Anzahl verhängter Arbeitsunterbrüche auf 93. Letztere wurden in den Kantonen Genf (46), Bern (42), St.Gallen (4) und Jura (1) verhängt.

Abbildung 4.14: Kontrollen des Erwerbsstatus von selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum durch die kantonalen TPK und PK

	Anzahl Kontrollen				Fälle von vermuteter Scheinselbständigkeit				Anteil der vermuteten Scheinselbständigkeit	Anzahl Verstösse gegen die Dokumentationspflicht	Anzahl Bussen (Art. 9 Abs. 2a)	Anzahl Arbeitsunterbrüche
	2013	2014	2015	2016	2013	2014	2015	2016	2016	2016	2016	
TPK	3153	3345	3673	3294	178	237	168	221	7%	366		
PK	3754	3493	3718	3616	367	605	250	183	5%	505		
<b>Total</b>	<b>6907</b>	<b>6838</b>	<b>7391</b>	<b>6910</b>	<b>545</b>	<b>842</b>	<b>418</b>	<b>404</b>	<b>6%</b>	<b>872</b>	<b>93</b>	

Quelle: SECO

## 4.2 Massnahmen und Sanktionen

### *Verständigungsverfahren*

Die kantonalen TPK führen individuelle Verständigungsverfahren mit den Entsendebetrieben und den Schweizer Unternehmen durch, welche Löhne unterhalb des Referenzlohnes der betroffenen Branchen zahlen. Die fehlbaren Arbeitgebenden werden aufgefordert, die Lohndifferenz auszugleichen. Diese Verständigungsverfahren sind oft erfolgreich; insbesondere bei den ausländischen Unternehmen. Worauf die tiefere, im Verlauf der Jahre abnehmende Erfolgsquote bei Schweizer Betrieben zurückzuführen ist, muss hingegen näher untersucht werden.

*Abbildung 4.15: Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben und mit Schweizer Unternehmen in Branchen ohne ave GAV*

<b>Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben, in Branchen ohne ave GAV</b>				
	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016 in %
Verständigungsverfahren	362	469	516	10%
davon erfolgreich	254	341	374	+10%
Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	70%	73%	72%	0%
<b>Verständigungsverfahren mit Schweizer Arbeitgebern, in Branchen ohne ave GAV</b>				
Verständigungsverfahren	515	592	790	+33%
davon erfolgreich	303	300	327	+9%
Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	59%	51%	41%	-10%

Quelle: SECO

### *Kollektivmassnahmen*

Wenn die Vollzugsorgane eine missbräuchliche und wiederholte Lohnunterbietung in einer Branche feststellen und keine Lohnkorrektur erreicht wurde, können die kantonalen TPK z.H. der Behörden Vorschläge bezüglich der Einführung eines NAV<sup>17</sup> oder einer erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV erarbeiten<sup>18</sup>.

<sup>17</sup> Gemäss Art. 360a OR

<sup>18</sup> Gemäss Art. 1a AVEG

Abbildung 4.16: Kollektivmassnahmen bei missbräuchlichen und wiederholten Lohnunterbietungen

	Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen, Art. 360a OC	In Kraft seit	In Kraft bis
<b>Schweiz</b>	1. CTT pour l'économie domestique	01.01.2011	31.12.2016
<b>Genf</b>	2. CTT de l'économie domestique	05.05.2005	31.12.2017
	3. CTT des esthéticiennes	01.10.2007	31.12.2017
	4. CTT pour le transport de choses pour compte de tiers	01.01.2014	31.12.2017
	5. CTT des monteurs de stands	01.04.2014	31.03.2016
	6. CTT pour le secteur du gros œuvre	01.01.2016	31.12.2016
	7. CTT pour le secteur du second œuvre*	01.01.2017	
<b>Jura</b>	8. CTT pour le personnel au service de la vente dans le commerce de détail	01.01.2014	31.12.2016
<b>Tessin</b>	9. CNL per il settore orlogiero (aziende non firmatatrie della Convenzione)	01.07.2015	30.06.2018
	10. CNL per personale delle agenzie di viaggio	01.01.2016	31.12.2018
	11. CNL per gli impiegati dei Call Center	01.08.2007	31.12.2016
	12. CNL per i saloni di bellezza	01.04.2010	31.12.2017
	13. CNL per le aziende di sostituzione e/o riparazione gomme "gommissiti"	01.01.2012	31.12.2016
	14. CNL per i centri fitness	01.01.2013	31.12.2017
	15. CNL per il personale di vendita al dettaglio (negozi meno di 10 dipendenti)	01.04.2013	31.03.2017
	16. CNL per il settore del prestito di personale (mass salariale inferiore a CHF 1'200'000)	01.10.2013	30.09.2018
	17. CNL per il settore della fabbricazione di computer e prodotti di elettronica e ottica (orologi esclusi)	01.01.2014	31.12.2018
	18. CNL per gli impiegati di commercio nel settore della consulenza aziendale	01.01.2014	31.12.2018
	19. CNL per il settore del prestito di personale (settori esclusi dal CCL)	01.09.2014	31.08.2017
	20. CNL per il settore dell'informatica	01.09.2014	31.08.2017
	21. CNL per gli impiegati di commercio nelle fiduciarie	01.01.2015	31.12.2017
22. CNL per gli impiegati di commercio negli studi legali	01.07.2015	30.06.2018	
23. CNL per il settore del commercio all'ingrosso	01.01.2016	31.12.2018	
<b>Wallis</b>	24. NAV für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung	13.09.2009	
	<b>erleichterte AVE, Art.1a AVEG</b>		
<b>Schweiz</b>	- GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz	01.01.2012	31.12.2017
<b>Genf</b>	- CCT cadre dans le commerce de détail dans le Canton de Genève	01.10.2014	31.12.2018
	- CCT du secteur des parcs et jardins, des pépinières et de l'arboriculture dans le Canton de Genève	01.01.2015	31.12.2017
	- CCT de la mécatronique dans le canton de Genève	01.04.2017	31.12.2019

\*bis die Lohn- und Arbeitsbedingungen wieder im Rahmen eines AVE GAV geregelt werden.

### Sanktionen der kantonalen Behörden

Die TPK haben keine Sanktionskompetenz, sind jedoch gehalten, festgestellte Gesetzesverstösse den zuständigen kantonalen Behörden zur Sanktionierung zu melden. Die PK können bei Verstössen gegen die Bestimmungen ihres ave GAV den fehlbaren Betrieben Kontrollkosten und Konventionalstrafen auferlegen (Verfahren mit kollektivrechtlichem Zusammenhang). Stellen die Kontrollorgane der PK Verstösse gegen das EntsG fest, so sind sie zur Meldung derselben an die für die (verwaltungsrechtliche) Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet. Zusätzlich zu den auferlegten Kontrollkosten und Konventionalstrafen der PK kann die kantonale Behörde Administrativbussen verhängen.<sup>19</sup> Bei schweren Verstössen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen, bei nicht bezahlten, rechtskräftigen Bussen oder bei einer Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht kann die kantonale Behörde gegenüber einem ausländischen Arbeitgebenden, der im Rahmen einer Dienstleistungserbringung Arbeitnehmende in die Schweiz entsendet, eine Dienstleistungssperre von ein bis fünf Jahren auferlegen. Verletzt ein Entsendebetrieb seine Auskunftspflicht oder verhindert er die Kontrolle, so können die kantonalen Strafverfolgungsbehörden ausserdem Bussen (strafrechtliche Sanktionen) verhängen. Die kantonalen Behörden stellen ihre (verwaltungsrechtlichen) Sanktionsentscheide dem SECO zu. Das SECO führt eine Liste der Arbeitgeber, die gegen Bestimmungen des EntsG verstossen haben. Die Liste wird monatlich aktualisiert und ist öffentlich.

<sup>19</sup> Verstösse von ausländischen Unternehmen gegen die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV oder den NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen festgelegten minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen können durch die Kantone mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen bis CHF 30'000 und in schweren Fällen auch mit einem Verbot der Dienstleistungserbringung in der Schweiz von bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über den Vollzug der FlaM erstatten die Vollzugsorgane dem SECO Bericht über die durchgeführten Kontrollen und die festgestellten Unterbietungen der üblichen Löhne bzw. die vermuteten Verstösse gegen die Lohnbestimmungen aus ave GAV. Bei den vermuteten Verstössen handelt es sich somit nicht in erster Linie um Verstösse, welche bereits rechtskräftig sind. Zudem ist es möglich, dass die von den PK festgestellten oder sanktionierten Verstösse gegen ave GAV noch nicht durch die kantonale Behörde sanktioniert wurden. Weil zwischen dem Feststellen eines Verstosses und der rechtskräftigen Sanktionierung dieses Verstosses ein gewisser Zeitraum vergeht, unterscheidet sich die Anzahl der im vorliegenden Bericht angegebenen vermuteten Verstösse von der Anzahl unter dieser Ziffer dargestellten rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 2'453 Bussen und 741 Dienstleistungssperren ausgesprochen (Tabelle 5.2).

## **5 Aktionsplan zur Vollzugsverbesserung**

Um den Vollzug der flankierenden Massnahmen zu verbessern, hatte der Bundesrat am 18. Dezember 2015 eine Arbeitsgruppe „zum Verbesserungsbedarf von Vollzug und Missbrauchsbekämpfung der flankierenden Massnahmen“ eingesetzt. Am 4. März 2016 verabschiedete er einen von der Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner, der Kantone und des Bundes – ausgearbeiteten Aktionsplan. Zudem beauftragte das WBF die Arbeitsgruppe, den Plan zu konkretisieren und dem Bundesrat im Herbst 2016 Bericht zu erstatten.

Der Bundesrat hat am 23. November 2016 einen Bericht mit konkreten Massnahmen zur weiteren Verbesserung des Vollzugs der flankierenden Massnahmen zur Kenntnis genommen. Ziel der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen und vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans ist es, die Qualität und die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit zu erhöhen. Durch die verstärkte Schulung der Kontrollorgane und einen Ausbau der finanziellen Unterstützung für die Kontrolltätigkeit in einzelnen Kantonen hatte das SECO den Vollzug in den letzten Jahren gemeinsam mit Sozialpartnern und Kantonen bereits erfolgreich verbessert.

Der Bundesrat hat das WBF beauftragt, bis Ende Februar 2017 eine Änderung der Entsendeverordnung vorzubereiten und anschliessend bis am 26. Mai 2017 in Vernehmlassung zu geben. Die Verordnung sieht aktuell 27'000 Kontrollen pro Jahr vor. Neu sollen sie um 30 Prozent auf 35'000 erhöht werden. Mit dieser Erhöhung soll eine ausreichende Kontrolldichte sichergestellt werden, ohne gleichzeitig das Ziel eines risikobasierten Kontrollansatzes und einer stetigen Verbesserung der Kontrollqualität zu gefährden.

Der Aktionsplan sieht neben anderen Massnahmen vor, dass künftig die zuständigen kantonalen Stellen und die paritätischen Organe von ave GAV angehalten werden, vermehrt eine auf Risikoanalysen basierende Kontrollstrategie zu verfolgen. In Kantonen und Branchen, wo die Kontrolltätigkeit an Kontrollvereine delegiert werden, muss eine sachgerechte Steuerung und Aufsicht gewährleistet werden. Die Kontrolltätigkeit und die Nachbearbeitung sollen effizient ausgestaltet werden, damit eine rasche Bearbeitung der Einzelfalldossiers sichergestellt ist.

---

## **6 Schlussfolgerungen und Ausblick**

Wie die Ergebnisse des Berichts zeigen, haben sich die FlaM als Instrument gegen unerwünschte Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen bewährt. Die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden von den kontrollierten Betrieben mehrheitlich eingehalten. Wo Missbräuche festgestellt wurden, verfügen die Vollzugsorgane heute über die nötigen Instrumente, um eingreifen zu können. Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass der Vollzug der FlaM eine Verbundsaufgabe darstellt und nur dank einem gemeinsamen „Effort“ der Sozialpartner und der staatlichen Behörden zielgerichtet und effizient umgesetzt werden kann. In diesem Sinne werden auch die Arbeiten im Rahmen des vom Bundesrat beschlossenen Aktionsplans weitergeführt.

## 7 Anhang

### Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 2.1: Meldepflichtige Dienstleistungserbringer in Europa</i> .....	5
<i>Abbildung 2.2: Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter (bis 90 Tage), 2005-2016</i> .....	6
<i>Abbildung 3.1: Organisation des Vollzugs der flankierenden Massnahmen</i> .....	7
<i>Abbildung 4.1: Total der von kantonalen TPK und PK durchgeführten Kontrollen seit 2008</i> .....	11
<i>Abbildung 4.2: Zielerreichung auf nationaler Ebene*</i> .....	12
<i>Abbildung 4.3: Anzahl Betriebskontrollen durch kantonale TPK und PK nach Region und Branche (bei Schweizer Unternehmen, bei Entsendebetrieben und bei Selbständigerwerbenden), 2016</i> .....	13
<i>Abbildung 4.4: Anzahl Personenkontrollen durch kantonale TPK und PK nach Region und Branche (bei Schweizer Betrieben, inkl. kurzfristige Stellenantritte, Arbeitnehmende von Entsendebetrieben und Selbständigerwerbenden), 2016</i> .....	14
<i>Abbildung 4.5: Fokusbranchen auf nationaler und kantonaler Ebene</i> .....	15
<i>Abbildung 4.6: Verteilung der Betriebskontrollen (Schweizer Arbeitgeber) zwischen 2013 und 2016, nach Branche in %</i> .....	19
<i>Abbildung 4.7: Ergebnis der TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern, in Branchen ohne ave GAV (Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne)</i> .....	20
<i>Abbildung 4.8: Festgestellte Unterbietungen der üblichen Löhne nach Branche</i> .....	21
<i>Abbildung 4.9: Entwicklung der PK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebern</i> .....	21
<i>Abbildung 4.10: Personenkontrollen durch die TPK und PK nach Kanton und Region im Bereich Entsendete und Selbständigerwerbende (2016)</i> .....	22
<i>Abbildung 4.11: Durch die PK durchgeführte Kontrollen im Entsendebereich</i> .....	22
<i>Abbildung 4.12: Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der PK im Entsendebereich (2016)</i> .....	23
<i>Abbildung 4.13: Kontrollen der kantonalen TPK im Entsendebereich, in Branchen ohne ave GAV...</i>	24
<i>Abbildung 4.14: Kontrollen des Erwerbsstatus von selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum durch die kantonalen TPK und PK</i> .....	24
<i>Abbildung 4.15: Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben und mit Schweizer Unternehmen in Branchen ohne ave GAV</i> .....	25
<i>Abbildung 4.16: Kollektivmassnahmen bei missbräuchlichen und wiederholten Lohnunterbietungen</i>	26

## Abkürzungsverzeichnis

AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer; SR 142.20
ave GAV	Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
AVE	Die Allgemeinverbindlicherklärung
AVEG	Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; SR 221.215.311
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit), SR 822.41
BV	Die Bundesverfassung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association); Norwegen, Liechtenstein, Island und Schweiz
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz) ; SR 823.20
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung); SR 823.201
EU	Europäische Union
EU-8	EU-Mitgliedstaaten, die im Jahr 2004 der EU beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn) mit Ausnahme von Zypern und Malta
EU-15	EU-Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des FZA: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien
EU-17	EU-15 plus Zypern und Malta, die im FZA den EU-15/EFTA-Staaten gleichgestellt sind.
EU-27	EU-17 plus EU-8 Staaten sowie Bulgarien und Rumänien, die im Jahr 2007 der EU beigetreten sind.
FlaM	Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz - EU
FZA	Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU; Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
NAV	Normalarbeitsvertrag
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
PK	Paritätische Kommission
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SVP	Schweizerische Volkspartei
TPK	Tripartite Kommission
TPK Bund	Tripartite Kommission des Bundes
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZEMIS	Zentralen Migrations-Informationssystem
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210